

EINLADUNG ZUR

Vom Donnerstag, 4. Dezember 2025, um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf

Traktanden:

- 1) Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 15.10.2025
- 2) Aufgaben- und Finanzplan 2026 2030
- 3) Genehmigung Budget 2026
- 4) Totalrevision Reglement über das Halten von Hunden
- Nachtragskredit Projektierung neues Wasserwerk z'Hof über CHF 40'000.00 exkl. MwSt. und neuer Projektierungskredit neues Wasserwerk z'Hof über CHF 15'000.00 exkl. MwSt.
- 6) Fusion des «Forstbetriebsverbands Dottlenberg» mit dem «Zweckverband Forstbetrieb Frenkentäler» zum «Zweckverband Forstrevier Frenkentäler» und Auflösung des «Forstbetriebsverbands Dottlenberg»
- 7) Verschiedenes

DER GEMEINDERAT

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden: https://www.oberdorf.bl.ch/politik/gemeindeversammlung

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder info@oberdorf.bl.ch

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die an der Einwohnergemeindeversammlung eine eigene Präsentation zu einem Geschäft vorstellen möchten, bringen bitte ihren eigenen Laptop (HDMI-Anschluss) mit.

1. Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 15.10.2025

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 15.10.2025 um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf

Auszug aus dem Detailprotokoll:

1. Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24.06.2025

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24.06.2025 wird mit grossem Mehr bei 6 Enthaltungen genehmigt und der Verfasserin verdankt.

Traktandenliste

Der Antrag aus der Versammlung, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern, wird mit 22 : 52 Stimmen abgelehnt.

2. Änderung Gemeindeordnung (selbständiger Antrag § 68 Gemeindegesetz)

Die Versammlung lehnt die Änderung der Gemeindeordnung (Ergänzung mit § 4 Schlussabstimmung an der Urne) mit 36 : 42 Stimmen ab.

3. Stellenplan Schulsozialdienst - Erhöhung Stellenprozente

Die Versammlung genehmigt die Erhöhung der Stellenprozente für die Schulsozialarbeit von heute 30 % auf 50 % mit grossem Mehr bei 11 Enthaltungen.

4. Landverkauf Parzelle 1400 Talweg (alter Kindergarten)

Nichteintreten

Dem Antrag aus der Versammlung auf Nichteintreten wird mit 39 : 26 Stimmen zugestimmt.

5. Gebührenerhöhung Abwasserbeseitigung

<u>Nichteintreten</u>

Der Antrag aus der Versammlung auf Nichteintreten wird mit 11: 57 Stimmen abgelehnt.

Antrag Preisüberwacher

Der Antrag aus der Versammlung, über den Antrag des Preisüberwachers abzustimmen, wird mit 30 : 34 Stimmen abgelehnt.

Schlussabstimmung

Die Versammlung genehmigt die Änderung des Anhangs 1 zum Abwasserreglement – Tarifordnung ab 01.01.2026 mit 37 : 28 Stimmen wie folgt:

Jährlich Gebühren	CHF exkl. MwSt.
Grundgebühr für verschmutztes Wasser/Wohnung	50.00
Grundgebühr pro Wasserzähler ohne Anschluss an die öf-	-
fentliche Wasserversorgung	
Gebühr für verschmutztes Abwasser	2.60
Gebühr für Regenwasser: pro m2 angeschlossene Fläche	
bei Trennsystem auf der angeschlossenen Fläche	0.00
bei Mischsystem auf der angeschlossenen Fläche	0.25

6. Verschiedenes: Schlussabrechnung Kredit über CHF 195'000.00 inkl. MwSt. Anpassung Wasserleitungsnetz im Zusammenhang mit der WB-Sanierung

Die Versammlung nimmt die Schlussabrechnung über CHF 197'869.07 inkl. MwSt. für die Anpassung des Wasserleitungsnetzes im Zusammenhang mit der WB-Sanierung zur Kenntnis.

2. Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2030

Hinweis: Die detaillierten Ausführungen finden Sie im Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2030

Die aktuelle finanzielle Lage in Kürze

Die finanziellen Herausforderungen mit denen die Gemeinde konfrontiert ist, werden nicht kleiner. Noch verfügt die Gemeinde über frei verfügbares Eigenkapital in Form des Bilanzüberschusses und der finanzpolitischen Reserve.

Wohin die Entwicklung im Schulbereich, der Alterspflege, der Sozialhilfe und im Asylwesen (der Bund und Kanton übernehmen die Kosten nur in den ersten 5 bis 7 Jahren) führt, ist schwer vorherzusehen respektive kann insofern beantwortet werden, dass es teurer werden wird. Der Gemeinderat kann auf die diesbezügliche Ausgabenentwicklung wenig bis keinen Einfluss nehmen.

Auf der Einnahmenseite wird mit leicht ansteigenden Steuereinnahmen gerechnet. Damit können die steigenden Ausgaben nicht gedeckt werden. Welche Auswirkungen die geplante Revision des Finanzausgleichsgesetzes, der Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» und die beschlossene Abschaffung des Eigenmietwerts für die Gemeinde haben werden, ist offen. Der Regierungsrat hat der Gemeindeinitiative der IG für einen massvollen Finanzausgleich einen Gegenvorschlag gegenübergestellt. Der Landrat wird über den Gegenvorschlag im Jahr 2026 nochmals beraten. Allenfalls hat in diese Sache das Volk das letzte Wort.

Oberdorf wächst in puncto der Einwohnerzahl, was grundsätzlich zu begrüssen ist und für die Attraktivität von Oberdorf spricht. Ob sich durch die grössere Einwohnerzahl auch die Steuereinnahmen verbessern, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich gestaltet sich die Planung der Steuereinnahmen als schwierig. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde durch die höhere Einwohnerzahl mit höheren Ausgaben im Schulbereich, der Alterspflege und beim Sozialen konfrontiert wird. Wachstum hat seinen Preis.

Die im Jahr 2025 vom Souverän gefassten Beschlüsse bewirken einerseits, dass Ausgaben später anfallen und andererseits, dass durch den abgelehnten Verkauf der Landparzellen an der Eimattstrasse und am Talweg keine **liquide Mittel** zufliessen. Sorgen bereitet dem Gemeinderat die fehlende Liquidität. In der Planungsperiode kann kein Geld**zu**fluss aus dem Betrieb generiert werden. Über eine Steuererhöhung muss mittelfristig diskutiert werden, wenn es nicht gelingt, **nicht gebundene** Ausgaben zu reduzieren.

Über die ganze Planungsperiode kann Oberdorf sowohl den Betrieb (Erfolgsrechnung) als auch die Investitionen nicht mit selbst erarbeiteten Finanzmitteln bestreiten. Das manifestiert sich in den jährlichen Aufwandüberschüssen, dem abnehmenden Bilanzüberschuss (Eigenkapital), der negativen Selbstfinanzierung und den Finanzierungsfehlbeträgen. Folglich steigen die Schulden respektive die Netto-Verschuldung an.

Verschiedene Faktoren können in einem Planungshorizont von 5 Jahren die Umsetzung von Investitionen, die Aufnahme von Fremdkapital und die Erfolgsrechnung beeinflussen.

Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen

- Zukunftsgerichtete Finanzpolitik zur Steigerung des finanziellen Handlungsspielraums mittels
 - einer moderaten Verschuldung
 - einer mittel- und langfristig ausgeglichenen Erfolgsrechnung
 - Stärkung des frei verfügbaren Eigenkapitals (Bilanzüberschuss)
 - einer positiven Selbstfinanzierung
- Förderung attraktiver Rahmenbedingungen für den Wohn- und Gewerbestandort
- Zukunftsgerichtete und werterhaltende Investitionen in die Infrastruktur
- Aktives Sozialhilfemanagement durch den Sozialdienst zum Abbau der Unterstützungsleistungen

Rahmenbedingungen für die Berechnung des AFP 2026 - 2030

Die Herausforderungen bei der Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans sind anspruchsvoll. Auch erschweren die fast täglich ändernden Einwohner- und Schüler*innenzahlen die Planung. Wie sich das Bevölkerungswachstum auf das Steuersubstrat auswirkt, ist offen. Jede Planung hängt von den getroffenen Annahmen und den Rahmenbedingungen ab. Nicht zu beeinflussen sind dabei die externen oder übergeordneten Entwicklungen. Zum anderen können Rahmenbedingungen auch selbst festgelegt werden. Der Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2030 beruht auf den folgenden erläuterten Annahmen.

Basis

Der Aufgaben- und Finanzplan basiert zur Hauptsache auf dem Budget 2026. So weit möglich wurden die bei der Erstellung bekannte Ereignisse und Vorgaben berücksichtigt. Über die ganze Planungsperiode wird mit einem (noch) unveränderten Steuerfuss von 65 % geplant. Der Gemeinderat hat intensiv über eine Steuererhöhung diskutiert. Er erachtet eine solche als ultima ratio. Zuerst sollen alle (Spar)Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die in der Kompetenz der Gemeinde/Gemeindeversammlung liegen. Die Gebührenerhöhungen bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind im Budgetjahr und den Planjahren eingerechnet.

Bevölkerungsentwicklung

Mit der Genehmigung des Zonenplans-/reglements ist eine Zunahme der Baugesuche für Mehrfamilien-häuser feststellbar. Die Bevölkerungsentwicklung hängt von vielen Faktoren ab und ist schwierig vorauszusehen. Tendenziell wird von einem Bevölkerungswachstum ausgegangen.

Bevölkerungsstatistik

	2023*	2024*	2025**	2026**	2027**	2028**	2029**	2030**
Einwohner	2578	2602	2610	2620	2630	2640	2650	2650

^{*} Amt für Daten und Statistik (https://statistik.bl.ch/web_portal/1_1_3?sheet=6) Bestand per 31.12.2023/2024

In der untenstehenden Tabelle sind die Steuern- und Gebührensätze aufgelistet (s. Kapitel Basis).

^{**} prognostizierte Wohnbevölkerung per 31.12.20XX

	BU 2025	BU 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Gemeindesteuer natürliche Personen*	65%	65%	65%	65%	65%	65%
Ertragssteuer juristische Personen**	55%	55%	55%	55%	55%	55%
Kapitalsteuer juristische Personen**	55%	55%	55%	55%	55%	55%
Wasserversorgung****						
Grundgebühr pro Wohnung/Gewerbeeinheit	CHF 60.00	CHF 100.00				
Grundgebühr pro Wasserzähler	CHF 25.00	CHF 35.00				
Mengengebühr pro m3	CHF 1.50	CHF 2.30				
Abwasserentsorgung****						
Grundgebühr pro Wohnung/Gewerbeeinheit	CHF 40.00	CHF 50.00				
Mengengebühr pro m3	CHF 0.50	CHF 2.60				
Gebühr für Regenwasser pro m2 angeschlossene Fläche						
Trennsystem	CHF 0.10	CHF 0.00				
Mischsystem	CHF 0.75	CHF 0.25				

^{*} von der Staatssteuer

Das Wasserwerk z Hof wurde an der EGV vom 26.05.25 an der Gemeinderat zur Überarbeitung zurückgewiesen. Auch mit einem überarbeiteten Projekt ist eine Gebührenerhöhung nötig. Die Gebührenerhöhung ist im Plan berücksichtigt.

Spezialfinanzierung Abwassereentsorgung:

Eine Gebührenerhöhung ist unumgänglich. Diese wurde der EGV vom 15.10.2025 beantragt und ist im AFP berücksichtgt.

Planungsübersicht

Die folgende Tabelle und die Diagramme zeigen die Entwicklung der Gemeindefinanzen.

RECHNUNG BUDGET PROGNOSEJAHRE 13'554.7 14'509. 14'560.8 14'654.5 Aufwand Erfolgsrechnung 14'428.9 14'442.7 14'604.4 Ertrag Erfolgsrechnung 13'554.7 13'392 2 13'758.0 13'885. 13'911.6 13'939. 13'965.0 Ergebnis Erfolgsrechnung -1'036.7 -684.7 -624.5 -649.2 -665.2 -689.5 + Abschreibung Verwaltungsvermögen¹ 284.6 262.8 297.4 442.7 460.0 461.2 476.5 + Abschreibung Investitionsbeiträge 29.7 33.9 Entnahme aus Fonds/Spezialfinanzierungen -254.2 -302.5 -78.6 -101.0 -111.0 -112.0 -115.0 Einlage in Fonds/Spezialfinanzierungen 63.1 Entnahme aus Eigenkapital -504.6 -15.7 -15.7 -15.7 -15.7 -15.7 -15.7 + Einlage in Eigenkapital Selbstfinanzierung -381.4 -1'058.2 -458.8 -298.5 -315.8 -331.7 -343.7 581.0 485.0 1'415. 265.0 1'070.0 155.0 Investitionsausgaben 1'950.0 Investitionseinnahmen 150.0 Nettoinvestitionen² 535.0 335.0 3'595.0 1'265.0 115.0 920.0 5.0 -1'058.2 -458.8 -315.8 -331.7 -343.7 -381.4 Finanzierungssaldo -916.4 -1'393.2 -4'053.8 -1'563.5 -430.8 -1'251.7 -348.7 Selbstfinanzierung -458. -381.4 -1'058.2 -298.5 -315.8 -343.7 Nettoinvestitionen 535.0 335.0 3'595.0 1'265.0 115.0 920.0 5.0 SELBSTFINANZIERUNGGRAD -71.3% -37.19 -12.59 -23.69 -274.6% -36.19 -6874.8% **SCHULDENVERÄNDERUNG** Schulden per 01.01. 5'000.0 5'000.0 7'000.0 10'500.0 12'000.0 12'500.0 13'500.0 3'500.0 Schuldenab/-zunahme 0.0 2'000.0 1'500.0 500.0 1'000.0 500.0 5'000.0 7'000.0 10'500.0 12'000.0 12'500.0 13'500.0 14'000.0 Schulden per 31.12. Total Schulden in Fr. pro Einwohner per 31.12. 1'968.5 2'682.0 4'007.6 4'562.7 4'734.8 5'094.3 5'283.0 Eigenkapital Allgemeiner Haushalt Bilanzüberschuss Allgemeiner Haushalt per 01.01 2'316.0 1'346.0 1'940.6 2'316.0 1'316.1 667.0 inanzpolitische Reserve per 01.01 -624.5 -489.0 -1'036. -649.2 -665.2 -689.5 Ergebnis Erfolgsrechnung Allg. Haushalt per 31.12 -624.4 -649.2 -665.2 - davon Einlage/Entnahme in/aus Bilanzüberschuss 0.0 0.0 -689.5 davon Einlage/Entnahme in/aus finanzpol. Reserve -489.0 -1'036. Bilanzüberschuss Allgemeiner Haushalt per 31.12. 1'316.1 667.0 687.7 2'316.0 2'316. Finanzpolitische Reserve per 31.12 1'346.0 309.3 0.0 0.0 0.0 0.0 Eigenkapital Allgemeiner Haushalt per 31.12. 3'662.0 2'625.3 1'316.1 667.0 -687.7

Kurzkommentar:

Der Aufwand steigt bis 2030 stärker als der Ertrag.

^{**} Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17). Ab dem Jahr 2023 erfolgt die Berechnung der geschuldeten Gemeindesteuer von der Staatsteuer mit einem von der Gemeinde jährlich festzulegenden Steuerfuss (Steuergesetz (StG) § 58 Abs. 2 lit. b und § 62 Abs. 2 lit. b).

^{****} exkl. MwSt.

Spezialfianzierungen Wasserversorgung:

¹ inkl. Abschreibungen Investitionsbeiträge der Prognosejahre.

² Die Nettoinvestitionen in der Spalte «Budget 2025» sind um die Ausgaben für die Allg. Verwaltung, den Kunstrasen und das Wasserwerk z'Hof bereinigt.

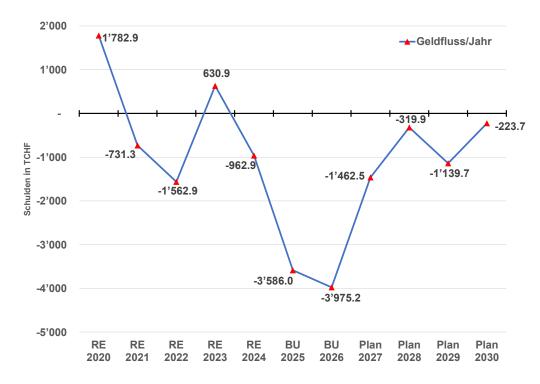
Folgen:

- → Defizite über die ganze Planperiode. Durchschnitt pro Jahr CHF 0.66 Mio.
- → Finanzpolitische Reserve Ende 2026 aufgelöst.
- → Bilanzfehlbetrag per Ende 2030.
- → Selbstfinanzierung und Selbstfinanzierungsgrad in der ganzen Planperiode negativ.
- → Alle 2 Jahre hohe Nettoinvestitionen. Es wird nur noch alle zwei Jahre ein Strassenzug saniert.
- → Durchschnittliche Nettoinvestitionen von CHF 1.18 Mio./Jahr.

Folgen:

- → Finanzierungsfehlbeträge in der ganzen Planungsperiode. Höhepunkt im Jahr 2026.
- → Schuldenzunahme ab 2026.

Entwicklung Geldfluss



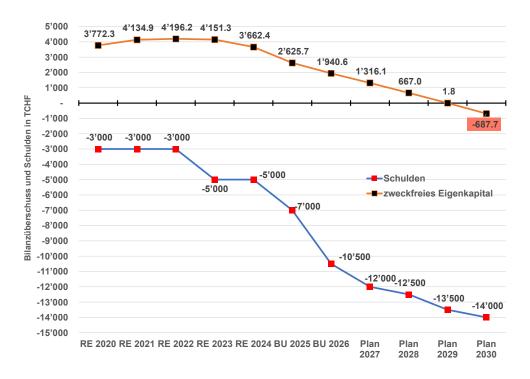
In der Planungsperiode resultiert ein jährlicher Geldabfluss für den Betrieb und die Investitionen. Durch die Etappierung resp. Verschiebung grosser Investitionsprojekte fällt der Geldabfluss geringer oder höher aus.

Entwicklung Ergebnisse der Erfolgsrechnung



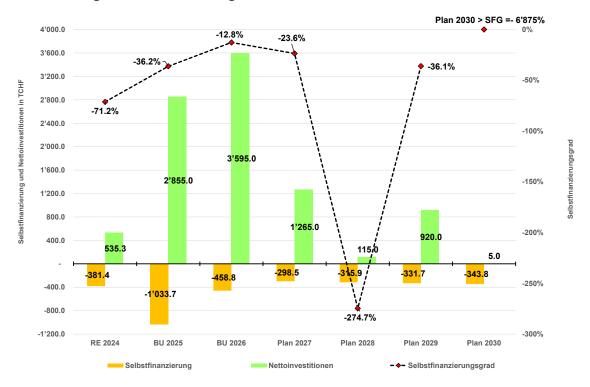
Die Planung zeigt jährliche Defizite CHF 0.7 Mio. Diese belasten den Bilanzüberschuss der Gemeinde.

Entwicklung zweckfreies Eigenkapital und Schulden



Das zweckfreie Eigenkapital (orange Linie), bestehend aus der finanzpolitischen Reserve und dem Bilanzüberschuss, vermindert sich infolge der geplanten Defizite der Erfolgsrechnung. Weil die Gemeinde aus dem Betrieb keinen Geldfluss generieren kann, steigen die Schulden (blaue Linie) entsprechend an.

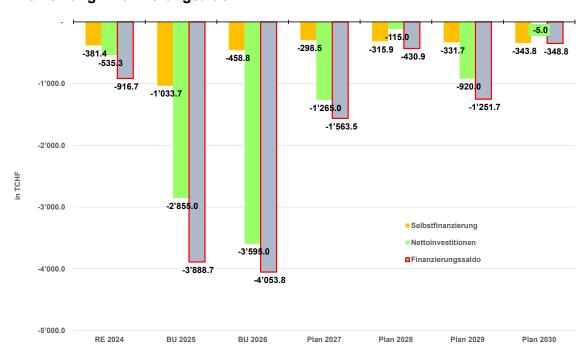
Entwicklung Selbstfinanzierung Gesamthaushalt



Die ganze Planungsperiode zeigt eine negative Selbstfinanzierung (orange Säule) und einen negativen Selbstfinanzierungsgrad (Linie). Das wirkt sich auf den Finanzierungssaldo und die Schulden aus.

Im Planjahr 2030 beträgt der Selbstfinanzierungsgrad -6'875 %. Im Diagramm wird das mit 0 % dargestellt.

Entwicklung Finanzierungsaldo

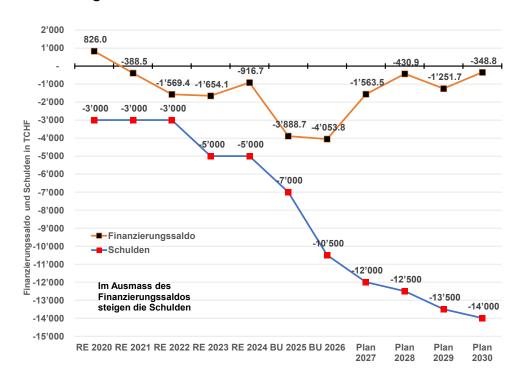


Wegen der in der ganzen Planungsperiode negativen Selbstfinanzierung (orange Säule) resultiert jährlich ein negativer Finanzierungssaldo (blaue Säule).

Der <u>Finanzierungssaldo ist ein Indikator für die Schuldenentwicklung</u>. Er stellt dar, ob die Gemeinde die gesamte staatliche Aufgabenerfüllung (Ausgaben) <u>für die Erfolgsrechnung und die Investitionen</u> vollständig aus selbst erwirtschafteten Mitteln finanzieren kann.

Ist der Finanzierungssaldo negativ, muss die Gemeinde zur Finanzierung der Ausgaben Fremdkapital beschaffen.

Entwicklung Schulden



Aus den Finanzierungsfehlbeträgen (orange Linie) resultiert jährlich eine Schuldenzunahme (blaue Linie). Ohne Fremdmittelaufnahme können die Ausgaben für den Betrieb und die Investitionen nicht bezahlt werden. Laut Plan werden die Schulden bis Ende 2030 auf CHF 14 Mio. ansteigen. Auch bei einen Investitionsstopp steigen die Schulden an, da die Selbstfinanzierung negativ ist (vgl. Diagramm Entwicklung Selbstfinanzierung Gesamthaushalt).

Das Wasserwerk z'Hof ist im Jahr 2026 in die Planung eingeflossen. Für das Kunstrasenfeld ist mangels verlässlicher Zahlen keine Investitionsausgabe berücksichtigt.

Zusammenfassung der Aufgabenbereiche

Beträge in 1'000

Fu	nktion	CHF	RECHNUNG	BUDGET	BUDGET	ABWEI	ABWEICHUNG		PROGNO	SEJAHRE	Beträge in 1'000
			2024	2025	2026	zum V	orjahr*	2027	2028	2029	2030
0	Allgemeine Verwaltung	Aufwand	-1'087'352	-1'065'480	-1'039'060	26'420	-2.5%	-1'057'702	-1'047'908	-1'049'915	-1'051'927
		Ertrag	178'121	170'500	169'750	-750	-0.4%	170'174	170'600	171'026	171'454
		Ergebnis	-909'231	-894'980	-869'310	25'670	-2.9%	-887'528	-877'309	-878'888	-880'473
1	Öffentliche Ordnung	Aufwand	-773'233	-1'337'513	-1'438'582	-101'069	7.6%	-1'446'176	-1'445'288	-1'448'601	-1'451'922
	und Sicherheit	Ertrag	190'596	564'620	595'740	31'120	5.5%	596'336	596'932	597'529	598'127
		Ergebnis	-582'637	-772'893	-842'842	-69'949	9.1%	-849'840	-848'355	-851'072	-853'795
2	Bildung	Aufwand	-4'958'589	-5'406'361	-5'377'201	29'160	-0.5%	-5'388'508	-5'401'927	-5'412'690	-5'423'478
		Ertrag	719'644	642'714	657'014	14'300	2.2%	658'657	660'303	661'954	663'609
		Ergebnis	-4'238'945	-4'763'647	-4'720'187	43'460	-0.9%	-4'729'852	-4'741'624	-4'750'736	-4'759'869
3	Kultur, Sport, Freizeit,	Aufwand	-196'974	-205'902	-179'775	26'127	-12.7%	-179'978	-180'158	-180'338	-180'519
	Kirche	Ertrag	36'272	33'100	32'850	-250	-0.8%	32'883	32'916	32'949	32'982
		Ergebnis	-160'702	-172'802	-146'925	25'877	-15.0%	-147'095	-147'242	-147'390	-147'537
4	Gesundheit	Aufwand	-1'754'095	-1'593'600	-1'723'005	-129'405	8.1%	-1'731'620	-1'740'278	-1'748'980	-1'757'724
		Ertrag	111'680	109'200	110'500	1'300	1.2%	110'611	110'721	110'832	110'943
		Ergebnis	-1'642'415	-1'484'400	-1'612'505	-128'105	8.6%	-1'621'010	-1'629'557	-1'638'148	-1'646'782
5	Soziale Sicherheit	Aufwand	-2'926'802	-2'734'645	-2'629'883	104'762	-3.8%	-2'636'458	-2'643'049	-2'649'656	-2'656'281
		Ertrag	1'658'179	1'193'400	1'265'500	72'100	6.0%	1'268'664	1'271'835	1'275'015	1'278'203
		Ergebnis	-1'268'623	-1'541'245	-1'364'383	176'862	-11.5%	-1'367'794	-1'371'213	-1'374'641	-1'378'078
6	Verkehr	Aufwand	-564'771	-598'550	-613'836	-15'286	2.6%	-617'576	-645'671	-650'302	-663'838
		Ertrag	70'343	91'040	81'400	-9'640	-10.6%	81'481	81'563	81'644	81'726
		Ergebnis	-494'428	-507'510	-532'436	-24'926	4.9%	-536'095	-564'108	-568'657	-582'112
7	Umweltschutz und	Aufwand	-1'027'484	-1'165'055	-1'160'404	4'651	-0.4%	-1'163'091	-1'165'412	-1'167'738	-1'170'073
	Raumordnung	Ertrag	934'301	1'021'485	996'517	-24'968	-2.4%	997'514	998'511	999'510	1'000'509
		Ergebnis	-93'183	-143'570	-163'887	-20'317	14.2%	-165'578	-166'901	-168'229	-169'564
8	Volkswirtschaft	Aufwand	-38'913	-65'120	-66'350	-1'230	1.9%	-66'383	-66'416	-66'450	-66'483
		Ertrag	21'882	16'560	45'560	29'000	175.1%	45'583	45'606	45'628	45'651
		Ergebnis	-17'031	-48'560	-20'790	27'770	-57.2%	-20'800	-20'811	-20'821	-20'832
C	Finanzen und Steuern	Aufwand	-226'495	-256'670	-214'637	42'033	-16.4%	222150 40	-224'680.68	220/702 45	-232'226.12
Э	rmanzen unu steuem		9'633'690	9'549'595	9'803'180	253'585	2.7%	-222'158.46 9'923'285	9'942'649	-229'703.15 9'963'064	9'981'791
		Ertrag Ergebnis	9'407'195	9'292'925	9'588'543	295'618	3.2%	9'701'127	9'717'969	9'733'360	9'749'565
-											
	TOTAL	Aufwand	-13'554'708	-14'428'896	-14'442'733	-13'837	0.1%	-14'509'651	-14'560'789	-14'604'373	-14'654'471
	Abweichung zum Vorjahr*							-66'918	-51'138	-43'584	-50'098
		Ertrag	13'554'708	13'392'214	13'758'011	365'797	2.7%	13'885'186	13'911'636	13'939'151	13'964'993
	Abweichung zum Vorjahr*	Ergebnis		-1'036'682	-684'722	351'960	-34.0%	127'175 - 624'464	26'450 -649'153	27'515 - 665'223	25'843 -689'478
		∟ryeonis	-	-1 036 682	-004 722	331.860	-34.0%	-024 404	-049 153	-005 223	-009'4/8

^{*} für absolute Werte gilt:

Kurzkommentar:

→ Wachsender Nettoaufwand in allen Aufgabenbereichen. Gleichzeitig höherer Nettoertrag bei der Funktion «Finanzen und Steuern».

Folge:

→ Aufwandüberschüsse in der ganzen Planperiode. Der Mehrertrag kann den Mehraufwand nicht kompensieren.

⁻ Verschlechterung + Verbesserung

Investitionen - Allgemeiner (steuerfinanzierter) Haushalt

Im steuerfinanzierten Bereich (exkl. Spezialfinanzierungen) wird im Budgetjahr 2026 mit Investitionsausgaben vom CHF 0.7 Mio. geplant. In den Planjahren 2027 bis 2030 wird im Durchschnitt mit Investitionen von CHF 0.47 Mio. geplant.

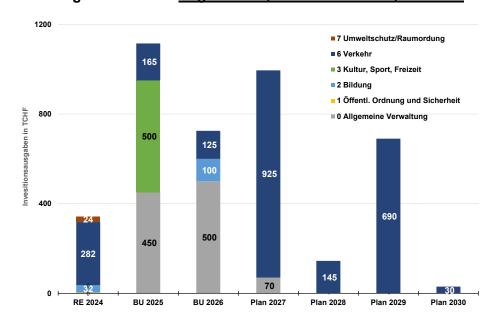
Der Gemeinderat hat entschieden, dass grössere Strassensanierungen nur noch alle zwei Jahre ausgeführt werden. So wurde die Instandstellung der Dorfmattstrasse inkl. der Wasser- und Abwasserleitung in das Planjahr 2027 verschoben. Die nächstfolgende grosse Strassensanierung ist im Jahr 2029 geplant.

Der Investitionsbeitrag für den Kunstrasenersatz wurde an der Urne vom 18.05.25 abgelehnt. Gespräche mit allen Beteiligten wurden aufgenommen. Mangels verlässlicher Grundlagen konnte kein Betrag in den Finanzplan aufgenommen werden.

Konto	Investitionsprojekt	Rechnung	Budget	BUDGET	F	ROGNOS	SEJAHRE	
	steuerfinanzierter Bereich	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Total Investiti	ionen pro Jahr	342	305	725	995	145	690	30
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	0	0	500	70	0	0	(
02	Allgemeine Dienste							
0220.5060.01	Ersatz Hardware Verwaltung				70			
0290.5040.00	Sanierung Verwaltungsgebäude *		300	400				
0290.5040.01	Umbau Räumlichkeiten Verwaltung *		150	100				
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	4	0	0	0	0	0	
14	Allgemeines Rechtswesen	+			•	•	<u> </u>	
1400.5290.00	Amtliche Vermessung	-36						
15	Feuerwehr	-50						
1500.5060.00	Mannschaftstransporter (Anteil Oberdorf)	40						
1000.0000.00								
2	BILDUNG	32	140	100	0	0	0	
21	Obligatorische Schule							
2170.5040.02	Primarschulhaus Sanierung Vereinszimmer							
2170.5040.05	Primarschule Projektierung Schulraumerweiterung	8	140					
2170.5040.06	Primarschulhaus Ausführung Erweiterung **			100				
2170.5040.07	Neumattschulhaus Umbau Logopädie in Schulzimmer			100				
2170.5060.02	Neumattschulhaus Ersatz Zimmerlampen	24						
3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	0	0	0	0	0	0	(
34	Sport und Freizeit							
3414.5660.03	FCO Ersatz Kunstrasen **		500					
6	VERKEHR	282	165	125	925	145	690	30
61	Strassenverkehr	202	103	123	323	143	030	
6150.5010.09	Projektierung Sanierung Winkel- + Sägeweg							
6150.5010.02	Sanierung Mühlehalde	1						
6150.5010.01	Sanierung Hintere Gasse	46						
6150.5010.10	Sanierung Milcherweg	17						
6150.5010.11	Sanierung Vogelackerweg	16						
6150.5010.12	Sanierung Brücke Fussweg Niederdorf-Oberdorf	21						
6150.5010.13	Umbau Ortskern (WB-Erneuerung)							
6150.5010.17	Sanierung Winkel- + Sägeweg	59						
6150.5010.18	Projektierung Sanierung Dorfmattstrasse	8						
6150.5010.21	Heissteerung Fuchsfarm/Dielenbergweg	26						
6150.5010.22	Heissteerung Schlittelweg	27						
6150.5010.20	Microseal Weidentalweg/1. Etappe Eptingerstrasse		90					
6150.5010.23	Oberflächenbehandlung OB Wilweg		75					
6150.5010.24	Microseal Grittweg (Zusammen mit Niederdorf)			30				
6150.5010.25	Microseal Eptingerstrasse 2. Etappe (Microseal)			70				
6150.5010.26	Oberflächenbehandlung OB Alte Landstrasse			25				
6150.5010.XX	Sanierung Dorfmattstrasse				900			-
6150.5010.XX	Projektierung Sanierung Teichmattweg/Brücke					25		
6150.5010.XX	Microseal Badweg					70		
6150.5010.XX	Oberflächenbehandlung OB Wold					50		
6150.5010.XX	Sanierung Teichmattweg/Brücke						600	
6150.5010.XX	Versieglung Futtersteigweg (Microseal)						90	
6150.5010.XX	Projektierung Sanierung Strasse 2031							30
6150.5060.01	Werkhof Ersatz Fahrzeug	61						
6150.5060.02	Solesprayer Strasse				25			
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	24	0	0	0	0	0	
7 79	Raumordnung	 		- 0		- 1	- 1	

^{*} Wird im Jahr 2025 nicht ausgeführt. Ins Jahr 2026 verschoben. ** Die Höhe des Kredites ist noch unklar.

Verteilung Investitionen Allgemeiner (steuerfinanzierter) Haushalt nach Aufgabenbereich



Investitionen sind im Jahr 2026 bei der Allg. Verwaltung, der Bildung und dem Verkehr geplant.

Alle zwei Jahre wird ein Strassenzug saniert (2027 und 2029).

Investitionen Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Investitionsplanung sieht vor, dass gleichzeitig mit der Sanierung eines Strassenzuges auch der Leitungsersatz vorgenommen wird. Die Versammlung vom 26.05.25 hat die neue Wasseraufbereitung z'Hof zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Auch ist die Finanzierungsbeteiligung mit der Gemeinde Niederdorf noch zu klären.

Konto Rechnung Budget PROGNOSEJAHRE Wasserversorgung 2026 2027 2028 2029 2030 Total Nettoinvestitionen pro Jahr 176 105 2'945 225 30 115 35 AUSGABEN 7101.5 203 110 7101.5030.01 Ersatz Wasserleitung Hintere Gasse 7101.5030.10 Anpassung Wasserleitung entlang WB-Gleis 7101.5030.13 Ersatz Wasserleitung Milcherweg 7101.5030.14 Ersatz Wasserleitung Vogelackerweg 7101.5030.18 Ersatz Wasserleitung Winkel- + Sägeweg 77 7101.5030.17 Projekt Ersatz WL Dorfmattstrasse 7101 5030 20 Ersatz Wasserleitung Eptingerstrasse 3. Etappe ** 90 7101.5030.21 90 Ersatz Wasserleitung Eptingerstrasse 4. Etappe 7101.5030.22 Ersatz Wasserleitung Badweg 1. Etappe Ersatz Schieberkreuz Dorfmatt/Teichmatt 210 7101.5030.XX Ersatz Wasserleitung Dorfmattstrass 7101.5030.XX Ersatz Wasserleitung Badweg 2. Etappe 90 7101.5030.XX Projektierung Ersatz WL Teichmattweg 7101.5030.XX Ersatz Wasserleitung Futtersteigweg 1. Etappe 90 7101.5030.XX Ersatz Wasserleitung Teichmattweg 100 7101.5030.XX Ersatz Wasserleitung Futtersteigweg 2. Etappe 90 Projektierung Ersatz WL 2031 7101.5030.XX 20 90 7101.5030.XX Ersatz Wasserleitung Futtersteigweg 3. Etappe 7101.5040.00 Projektierung neue Wasseraufbereitung z'Hof 126 1'800 Ausführung neue Wasseraufbereitung z'Hof * 7101.5620.00 Investitionsbeitrag Nordanschluss an Niederdorf 7101.6 75 **EINNAHMEN** 27 75 1'87 75 75 75 7101.6310.00 Investitionsbeiträge vom Kanton 7101.6320.00 Investitionsbeiträge von Gemeinden 75 75 75 7101.6371.00 19 Anschlussbeiträge

^{*} Wird im Jahr 2025 nicht ausgeführt. Ins Jahr 2026 verschoben.

^{**} War im Jahr 2024 budgetiert. Ausführung im Jahr 2025.

Investitionen Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Die Investitionsplanung sieht vor, dass gleichzeitig mit der Sanierung eines Strassenzuges auch der Leitungsersatz vorgenommen wird.

Da das Abwassernetz in einem grundsätzlich guten Zustand ist, sind im Jahr 2026 wiederum keine Investitionen geplant. Im Budgetjahr 2026 und den Planjahren 2028 und 2030 übersteigen die Investitionseinnahmen die Ausgaben. In den Planjahren 2027 bis 2029 wird moderat investiert.

Konto Investitionsprojekt Rechnung Budget BUDGET PROGNOSEJAHRE Abwasserbeseitigung 2024 2026 2027 2028 2029 2030 2025 Total Nettoinvestitionen pro Jahr 17 -75 -75 45 -60 115 -60 7201.5 AUSGABEN 36 15 7201.5030.01 Ersatz Abwasserleitung Hintere Gasse 7201.5030.09 Ersatz Abwasserleitung Milcherweg 7201 5030 11 Projektierung Ersatz ABWL Dorfmattstrasse 7201.5030.12 Anpassung ABWL entlang WB 7201.5030.10 Ersatz Abwasserleitung Winkelweg/Sägeweg 7201.5030.XX Ersatz Abwasserleitung Dorfmattstrasse 120 7201.5030.XX Projektierung Ersatz ABWL Teichmattweg Ersatz Abwasserleitung Teichmattweg 7201.5030.XX 100 Inliner ABWL nach TV-Kontrolle 7201.5030.XX 7201 5030 XX Projektierung Ersatz ABWL 2031 75 7201.6 EINNAHMEN 19 75

19

75

75

75

75

Investitionen Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Es sind keine Investitionen geplant.

Anschlussbeiträge

7201.6371.00

Zusammenzug aller Investitionen der Einwohnergemeinde (Gesamthaushalt)

Ges	saı	mtinvestitionen*	Rechnung	ng Budget** BUDGET		Beträge in 1'00 PROGNOSEJAHRE			
			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	0	Allgemeine Verwaltung	0.0	0.0	500.0	70.0	0.0	0.0	0.0
	1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	4.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	2	Bildung	32.0	140.0	100.0	0.0	0.0	0.0	0.0
ué	3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Ausgaben	6	Verkehr	282.0	165.0	125.0	925.0	145.0	690.0	30.0
sg	7	Umweltschutz und Raumordnung	24.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Αn		> SF Wasserversorgung	203.0	180.0	4'820.0	300.0	105.0	190.0	110.0
_		> SF Abwasserbeseitigung	36.0	0.0	0.0	120.0	15.0	190.0	15.0
		> SF Abfallbeseitigung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	In	vestitionsausgaben	581.0	485.0	5'545.0	1'415.0	265.0	1'070.0	155.0
	0	Allgemeine Verwaltung							
_	6	Verkehr	0.0						
Einnahme	7	Umweltschutz und Raumordnung							
ahı		> SF Wasserversorgung	27.0	75.0	1'875.0	75.0	75.0	75.0	75.0
ũ		> SF Abwasserbeseitigung	19.0	75.0	75.0	75.0	75.0	75.0	75.0
Ξ		> SF Abfallbeseitigung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	In	vestitionseinnahmen	46.0	150.0	1'950.0	150.0	150.0	150.0	150.0
	NETTOINVESTITIONEN		535.0	335.0	3'595.0	1'265.0	115.0	920.0	5.0

SF = Spezialfinanzierung

<u>ANTRAG</u>

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Aufgaben- und Finanzplan der Einwohnergemeinde sowie der Spezialfinanzierungen für die Jahre 2026 – 2030 in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.

→ Den Bericht der GRPK finden Sie ab Seite 26

^{*} Werte gerunde

^{**} Die Spalte «Budget 2025» wurde um diejenigen Ausgaben bereinigt, die nicht ausgeführt wurden (Allg. Verwaltung, Kunstrasen und Wasserwerk z'Hof).

3. Genehmigung Budget 2026

Hinweis: Die detaillierten Ausführungen finden Sie im Budget 2026

Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen der Budgeterstellung hat der Gemeinderat intensiv über eine Steuererhöhung diskutiert. Er erachtet eine solche als ultima ratio. Zuerst sollen alle (Spar)Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die in der Kompetenz der Gemeinde/Gemeindeversammlung liegen.

Die Budgeterstellung ist und bleibt schwierig und sehr anspruchsvoll. Die US-Zollpolitik fällt restriktiver aus als erhofft, womit die Abwärtsrisiken für die globale Konjunktur erhöht bleiben und die Wachstumsaussichten einen Dämpfer bekommen haben. Insgesamt verliert der Arbeitsmarkt weiter an Fahrt, was den Konsum beeinträchtigen könnte. Der schwache Konjunkturausblick kann die Geldpolitik auf den Plan rufen. Einschätzungen zufolge besteht in der Schweiz (noch) kein Druck zu Negativzinsen zurückzukehren. Die Teuerung ist in der Schweiz immer noch tief¹.

Der Gemeinderat hat sowohl bei den Löhnen (Der Landrat wird im Dezember 2025 den Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal mit dem Kantonsbudget 2026 beschliessen) als auch bei den Konsumausgaben eine Teuerung von 1 % in das Budget 2026 eingerechnet. Bekanntlich sind dem Gemeinderat, wegen des hohen Anteils der gebundenen, nicht beeinflussbaren, Ausgaben die Hände gebunden. Es ist eine Tatsache, dass nur Ausgaben von ungefähr < 20 % (+/-) beeinflussbar sind. Die restlichen 80 % (+/-) der Ausgaben sind gebunden und wenig beeinflussbar, da gesetzlich (Kanton) oder reglementarisch (kommunal), bspw. durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse, vorgegeben.

Mit dem Budget soll der (Finanz)Mittelbedarf abgeschätzt werden, was mit Blick auf die (Finanz)Mittelbeschaffung essenziell ist. Das oberste Ziel ist ein ausgeglichener Finanzhaushalt, was unter den gegenwärtigen Vorzeichen schwierig wird zu erreichen. Der Budgetgenauigkeit abträglich ist der sehr frühe Budgetierungszeitpunkt im Juli/August des dem Budgetjahr vorausgehenden Kalenderjahres. Auf der Ausgabenseite ist in den Bereichen Kinder- und Erwachsenenschutz, Bildung, Gesundheit (Alterspflege) und Soziale Sicherheit die Entwicklung sehr schwer abschätzbar. Einnahmenseitig gilt das für die Entwicklung der Steuereinnahmen und des Ressourcenausgleichs. Es sind die vielen Unwägbarkeiten, die die Budgeterstellung so herausfordernd machen. Tatsache ist, dass die Gemeinde mit einem strukturellen Defizit in der Bandbreite von CHF 300'000 bis 500'000 konfrontiert ist.

_

¹ Quelle: Aus Immobilien Schweiz – 3Q 2025 der Raiffeisen

Das Wichtigste in Kürze

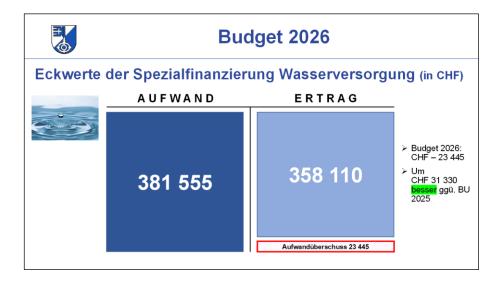
▶ Budget Erfolgsrechnung

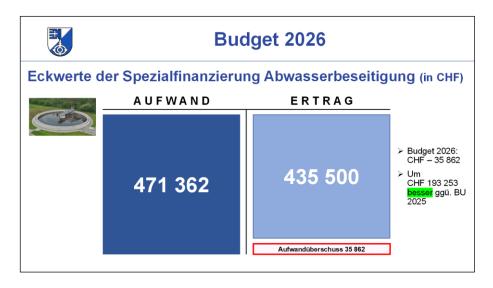


► Spezialfinanzierungen

Infolge der budgetierten Aufwandüberschüsse der Jahre 2025 und 2026 bei den Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) reduziert sich das entsprechende Eigenkapital.

Sowohl bei der Wasserversorgung als auch bei der Abwasserbeseitigung sind Gebührenerhöhungen unumgänglich. Diese sind bereits im Budget 2026 berücksichtigt.

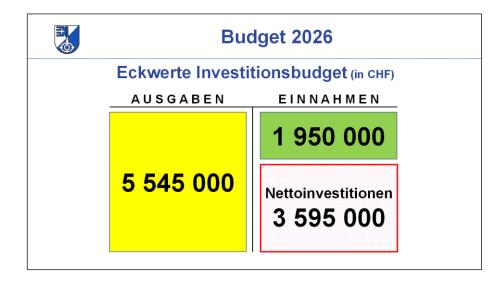






Investitionsbudget

Das Budget 2026 sieht Investitionsausgaben von CHF 5 545 000 und Investitionseinnahmen von CHF 1 950 000 vor. Daraus resultieren Nettoinvestitionen von CHF 3 595 000. Investiert wird in die Allgemeine Verwaltung, die Bildung, den Verkehr und die Spezialfinanzierung Wasserversorgung.



Wichtigste Veränderung zum Budget 2025

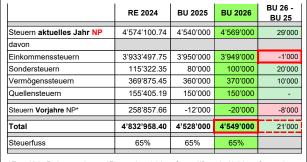
Nachweis der wichtigsten Haushaltsveränderungen von netto CHF 351 960 gegenüber dem Budget 2025.

30 Personalaufwand	+2 505	31 Sach-/Betriebsaufwand	-40 402
33 Abschreibungen VV	+10 069	34 Finanzaufwand	-27 250
36 Transferaufwand	+79 754	40 Fiskalertrag	+35 000
45 Entnahmen aus Fonds/SF	-223 890	41 Regalien u. Konzessionen	+28 600
		42 Entgelte	+396 390
		44 Finanzertrag	+12 320
		46 Transferertrag	+128 216
Total Verschlechterungen	316 218	Total Verbesserungen	668 178

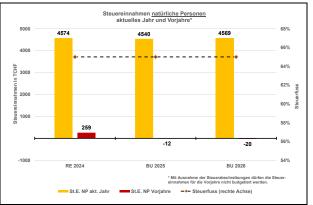
Steuereinnahmen – natürliche Personen

Bei einem unveränderten Steuerfuss von 65 % rechnet der Gemeinderat ggü. dem Budget 2025 mit unveränderten Einnahmen aus der Einkommenssteuer.

Die gesamten Steuereinnahmen des **aktuellen** Jahres der natürlichen Personen sollen ggü. dem Budget 2025 um CHF 29 000 höher ausfallen. Diese stammen zur Hauptsache von Mehreinnahmen aus den Sonder- und Vermögenssteuern.



* Tatsächliche Forderungsverluste und Eingang abgeschriebene Steuern NP aus den Vorjahren. Gemäss der Gemeinderechnungsverordnung dürfen mit Ausnahme der Steuerabschreibungen die Steuern Vorjahren inht budgellert werden. Diese sind mit dem Jahresabschluss abzugerazen (Steuerabgrerzungsprinzip).

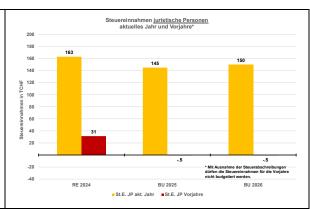


Steuereinnahmen - juristische Personen

Der Gemeinderat budgetiert im Bereich der Ertrags- und Kapitalsteuern im Rahmen des Budgets 2025. Die wirtschaftlichen Aussichten sind infolge der geopolitischen Lage und der US-Zölle unsicher.

	RE 2024	BU 2025	BU 2026	BU 26 - BU 25
Steuern aktuelles Jahr JP	163'056.10	145'000	150'000	5'000
davon				
Ertragssteuern	128'858.70	110'000	115'000	5'000
Kapitalsteuern	34'197.40	35'000	35'000	-
Steuern Vorjahre JP*	31'315.35	-500	-500	-
Total	194'371.45	144'500	149'500	5'000
Ertragssteuer (Steuerfuss) ¹	55%	55%	55%	
Kapitalsteuer (Steuerfuss) ¹	55%	55%	55%	

* Tatsächliche Forderungsverluste und Eingang abgeschriebene Steuem NP aus den Vorjahren. Gemäss der Gemeinderechnungsverordnung dürfen mit Ausnahme der Steuerabschreibungen die Steuern Vorjahre nicht budgeliert werden. Diese sind mit dem Jahresabschluss abzugrenzen (Steuerabgrenzungsprinzip). Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17), erfolgt ab dem Jahr 2023 die Umstellung auf den Gemeindesteuerfuss. Die Ertrags- und Kapitalisteuer wird von der Staatssteuer berechnet.



Zusammenfassung der Steuereinnahmen

Mehreinnahmen im Vergleich zum Budget 2025 von CHF 21 000 bei den **natürlichen Personen** und bei den **juristischen Personen** von CHF 5 000.

Das Budget rechnet mit gesamten Steuereinnahmen von CHF 4.69 Mio. Das sind CHF 26 000 mehr als im Budget 2025.

	RE 2024	BU 2025	BU 2026	BU 26 - BU 25
Natürliche Personen	4'832'958.40	4'528'000	4'549'000	21'000
Juristische Personen	194'371.45	144'500	149'500	5'000
Total pro Jahr	5'027'329.85	4'672'500	4'698'500	26'000

Aufgabenbereiche

▶ Bildung

Im Vergleich zum Budget 2025 wird mit geringeren Ausgaben von CHF 43 460 gerechnet.

Ausser beim Kindergarten und beim Übrigen fallen die Nettoaufwendungen geringer aus. Bei der Funktion «Übrige obligatorische Schule» wirkt sich die 20-prozentige Aufstockung für die Schulsozialarbeit aus.

Bei der **Primarschule** geht das Budget 2026 im Vergleich zum Budget 2025 von Minderaufwendungen von CHF 36 622 aus.

Ebenso entlasten die Minderausgaben bei den Schulliegenschaften das Budget.

Tatsache ist, dass die gesamten Steuereinnahmen nicht ausreichen, um die Bildung zu finanzieren.

in Franken (Nettoaufwand)	RE 2024	BU 2025	BU 2026	BU 26 - BU 25
2 Bildung	4'238'945	4'763'647	4'720'187	-43'460
21 Obligatorische Schule	4'238'945	4'763'647	4'720'187	-43'460
211 Kindergarten	722'715	707'560	728'410	20'850
212 Primarschule	2'494'554	2'930'945	2'894'323	-36'622
214 Musikschule	181'876	182'300	177'300	-5'000
217 Schulliegenschaften	466'295	504'172	450'824	-53'348
218 Schulergänzende Tagesbetreuung	31'829	37'200	37'440	240
219 Übrige obligatorische Schule	341'676	401'470	431'890	30'420
Anzahl Schülerinnen/Schüler*	243	249	251	2
davon				
Kindergarten	62	62	59	-3
Primarschule	181	187	192	5
davon aus Liedertswil	11	11	11	0
Anzahl Klassen	15	15	16	1
davon				
Kindergarten	4	4	4	0
Primarschule inkl. Einkführungsklasse	11	11	12	1

^{*} Basis: Start des Schuljahres, welches dem Budetjahr vorausgeht (z.B. BU 2026 = Mitte August 2025)

Die Anzahl Schüler*innen (SuS) sind immer eine Momentaufnahme mit Stichtag Beginn Schuljahr, welches dem Budgetjahr vorausgeht. Auch kann nicht von der Anzahl SuS auf die Klassen und umgekehrt geschlossen werden. In Oberdorf gibt es primarschulpflichtige Jahrgänge mit 25 bis 30 Kindern wie auch solche mit 35 bis 40 Kindern. In beiden Fällen sind gemäss § 11 Abs. 1 lit. a und b Bildungsgesetz (SGS 640)² zwingend zwei Klassen zu bilden. Manchmal kann dies mit Halbklassen aufgefangen werden. Ist das nicht möglich, ergibt dies, obwohl in der Summe sogar weniger SuS, trotzdem eine Klasse mehr.

▶ Gesundheit

Es wird erwartet, dass die Funktion netto gegenüber dem Budget 2025 um CHF 128 105 schlechter abschliesst.

Die Budgetierung des Bereichs **Pflegeheime** ist mit Unsicherheiten behaftet. Denn zum Zeitpunkt der Budgetierung ist völlig unbekannt, wie viele Einwohner*innen der Gemeinde in den Pflegeheimen des Kantons in welcher Pflegestufe im Jahr 2026 gepflegt werden. Es wird damit gerechnet, dass 28 Personen mit Wohnsitz in Oberdorf in einem Alters- und Pflegeheim gepflegt werden. Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Konto 4120.3614.00.

Im Bereich der **ambulanten Krankenpflege** hat die Gemeinde für die Spitex Waldenburgertal einen Gemeindebeitrag von CHF 115/EW (BU 2025: CHF 115/EW) budgetiert.

Die Beiträge an die **private Spitex** setzen sich zusammen aus «normalen» Spitexleistungen, die durch die private Spitex erbracht werden, plus Restkosten, welche die Gemeinde bei Anstellungsverhältnissen von pflegenden Angehörigen mit privaten Spitexfirmen tragen muss. Solche Dienstleister, wie z.B. Pflegewegweiser, die aufgrund von gesetzlich möglichen finanziellen Fehlanreizen Fuss gefasst haben, verdienen mit ihrem Angebot viel Geld zulasten der Gemeinde als Restkostenfinanzierer. In Kürze wird ein neues Angebot der Caritas diesem Geschäftsmodell gegenübergestellt, welches die öffentliche Hand bei gleicher Leistung deutlich weniger belastet. Auch sollte eine baldige Verordnungsänderung zur Abgeltung von durch pflegende Angehörige erbrachte Grundpflegeleistungen finanzielle Fehlanreize dämpfen. Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Konto 4210.3635.00 und 3636.00.

Aus den Diagrammen auf der Folgeseite ist die Entwicklung der stationären und ambulanten Pflegefinanzierung ersichtlich.

Kennzahlen

BU 26 in Franken (Nettoaufwand) **RE 2024** BU 2025 **BU 2026 BU 25** 1'642'415 1'484'400 1'612'505 4 Gesundheit 128'105 1'224'784 1'100'000 1'200'000 100'000 412 Plegeheime 421 Ambulante Krankenpflege 332'984 320'700 344'450 23'750 433 Schulgesundheitsdienst 20'417 31'900 31'050 -850 434 Lebensmittelkontrolle 200 200 200 490 Übriges Gesundheitswesen 17'432 15'600 15'805 205

_

² Kindergarten: Richtzahl 21, Höchstzahl 24; Primarschule: Richtzahl 22, Höchstzahl 24

▶ Soziale Sicherheit

Das Budget 2026 geht davon aus, dass die Funktion ggü. dem Budget 2025 mit einem um **CHF 176 862 besseren Nettoergebnis** abschliesst. Vor allem Netto-Minderausgaben bei der Sozialhilfe und der Sozialhilfe Asylbereich tragen dazu bei.

	in Franken (Nettoaufwand)	RE 2024	BU 2025	BU 2026	BU 26 - BU 25
	Soziale Sicherheit	1'268'623	1'541'245	1'364'383	-176'862
1	AHV Mindestbeiträge [5310]	7'258.80	12'000	11'000	-1'000
2	EL zur AHV (IV) [5320] (abzgl. Kompensation EL v. Kanton)	80'679.00	65'245	80'673	15'428
3	Leistungen an das Alter [5350] (EL-Zusatzbeiträge)	116'157.90	93'300	105'500	12'200
4	Leistungen an Familien [5450+5451] (Tagesfamilien und Spielgruppe)	27'494.90	35'950	37'730	1'780
5	Sozialhilfe [5720] (Unterstützungsleistungen)	532'458.15	923'000	649'500	-273'500
6	Sozialhilfe Asylbereich [5722]	28'734.45	105'000	26'000	-79'000
7	Asylwesen [5730]	53'891.56	-121'900	40'000	161'900
8	Übriges Sozialwesen [5790] (Sozialdienst der EG Oberdorf)	269'308.90	272'350	258'480	-13'870
	Total (Ziffern 1 - 8)	1'115'983.66	1'384'945	1'208'883	-176'062

Nettoaufwand Sozialhilfe/EW in CHF

	RE 2024	BU 2025	BU 2026	BU 26 - BU 25
Sozialhilfe (5720) Sozialhilfe Asylbereich (5722)	532'458 28'734	923'000 105'000	649'500 26'000	-273'500 -79'000
Total	885'561	1'028'000	675'500	-352'500
Mittlere Wohnbevölkerung ²	2'518	2'600	2'620	
Nettoaufwand Sozialhilfe/EW in CHF	352	395	258	-138
Anzahl Dossiers ¹ per 31.12.	38			

¹ Ein Fall kann mehrere Personen umfassen

Der **Nettoaufwand pro Einwohner** für die Sozialhilfe beläuft sich für das Budget 2026 auf **CHF 258** (BU 2025: CHF 395). Für die Berechnung sind die Nettoaufwendungen der Sozialhilfe (5720) und der Sozialhilfe Asylbereich (5722) von Relevanz. Gegenüber dem Budget 2025 ist das eine Verbesserung um CHF 138/Einwohner.

Investitionsbudget

Das Investitionsbudget 2026 verzeichnet Ausgaben von CHF 5 545 000 und Einnahmen von CHF 1 950 000. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 3 595 000 (BU 2025: CHF 2 855 000).

Die Investitionen kann die Gemeinde nicht aus eigenen Finanzmitteln bestreiten und müssen fremd finanziert werden. Es steht eine Schuldenzunahme von mindestens CHF 3.5 Mio. im Raum.

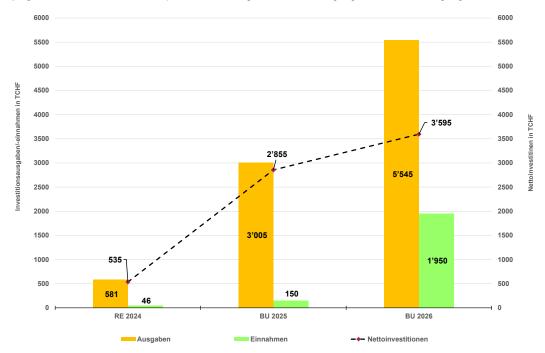
Der Gemeinderat hat entschieden, dass grössere Strassensanierungen nur noch alle zwei Jahre ausgeführt werden. So wurde die Instandstellung der Dorfmattstrasse inkl. der

² RE 2024 per 31.12.2024, Amt für Daten uns Statistik > https://statistik.bl.ch/web_portal/1_1_3_3?sheet=6 (abgefragt am 31.05.25)

Wasser- und Abwasserleitung in das Planjahr 2027 verschoben. Die folgende Strassensanierung (Sanierung Teichmattweg/Brücke) ist im Jahr 2029 geplant (s. Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2030).

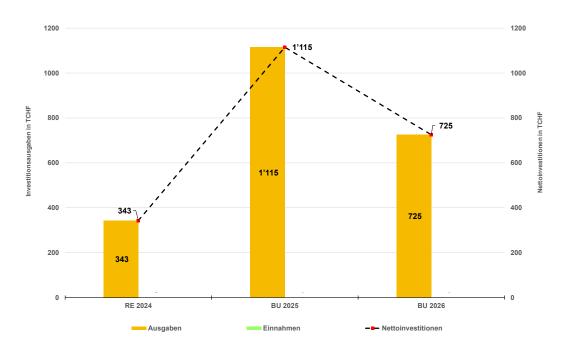
▶ Gesamthaushalt

(Allgemeiner Haushalt inkl. der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung)



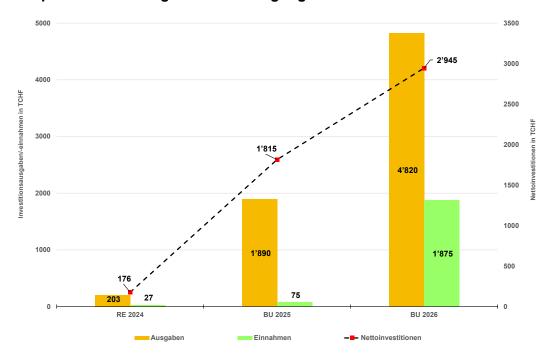
► Allgemeiner (steuerfinanzierter) Haushalt

(ohne Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung)



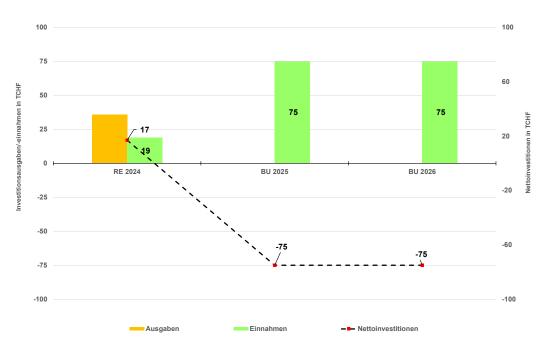
Die Diagramme zeigen die Entwicklung der Investitionstätigkeit vom Budget 2025 zum Budget 2026 des Gesamthaushalts und des Allgemeinen Haushalts. Die vom Budget 2025 in das Budget 2026 verschobenen Investitionen wurden im Budget 2025 nicht bereinigt.

► Spezialfinanzierung Wasserversorgung



Die Investition in die Wasseraufbereitung z'Hof wurde in das Jahr 2026 verschoben. Im Diagramm sind im Budgetjahr 2026 die höheren Ausgaben inkl. der höheren Einnahmen für das Wasserwerk z'Hof ersichtlich. Im Budget 2025 waren die Ausgaben für das Wasserwerk von CHF 1.8 Mio. berücksichtigt. Die in das Budget 2026 verschobene Investition wurde im Diagramm im Budget 2025 nicht bereinigt.

► Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung



Die Abwasserleitungen sind in einem guten Zustand. Es besteht kein akuter Investitionsbedarf. Deshalb sind auch für das Jahr 2026 keine Investitionen geplant. Die Einnahmen übersteigen somit die Ausgaben. Die Nettoinvestitionen sind in den Jahren 2025 und 2026 negativ.

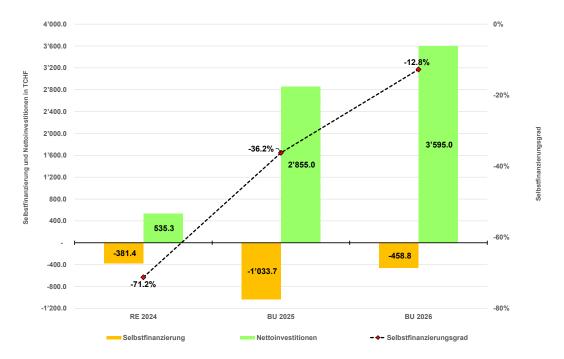
Auf die Abwassergebühren hat dieser Umstand keinen Einfluss. Höhere Gebühren müssen erhoben werden, weil zum einen der Kanton für die Abwasserreinigung der Gemeinde mehr in

Rechnung stellt und zum anderen, weil die gesetzlich vorgeschriebene Eigenwirtschaftlichkeit der Spezialfinanzierung wieder hergestellt werden muss.

Selbstfinanzierungsgrad und Finanzierungssaldo

Eine wichtige Kennzahl ist der **Selbstfinanzierungsgrad (SFG)**. Er zeigt den Quotienten aus der Selbstfinanzierung (CHF –0.46 Mio.) und den Nettoinvestitionen (CHF 3.59 Mio.) in Prozent. Mit der Kennzahl wird das Ausmass ausgedrückt, ob die Gemeinde die Netto-/Neuinvestitionen aus selbst erwirtschafteten Mitteln finanzieren kann. Ein SFG von 100% bedeutet, dass die Nettoinvestitionen vollständig durch eigene Mittel finanziert werden können. Der SFG unterliegt i.d.R. hohen Schwankungen, weshalb eine Interpretation nur im mehrjährigen Vergleich Sinn ergibt.

Für das Budget 2026 beträgt der SFG für den *gesamten Haushalt* – inklusive der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall – minus 12.8 % (s. Finanzkennzahlen Budget 2026 Seite 32). Im Vergleich zum Budget 2025 (–36.2 %) ist das eine **Verbesserung** um 23.4 Prozentpunkte.

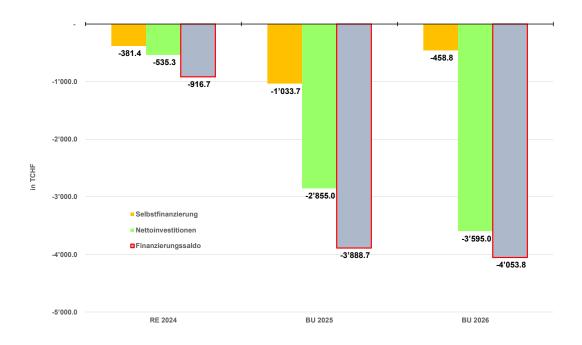


Neben der Selbstfinanzierung ist der **Finanzierungssaldo** ein wichtiger Indikator in Bezug auf die Finanzierung der Gemeinde. Der Finanzierungssaldo ist das Ergebnis aus der

	Finanzierungssaldo	CHF	-4 053 787
./.	Nettoinvestitionen	CHF	3 595 000
	Selbstfinanzierung	CHF	-458 787

Der Finanzierungssaldo verschlechtert sich mit dem Budget 2026 um CHF 165 165.

Es muss damit gerechnet werden, dass die Gemeinde zur Finanzierung des Betriebs, wegen der negativen Selbstfinanzierung, und der Investitionen ein Darlehen von mindestens ca. CHF 3.5 Mio. aufnehmen muss.



ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Budget der Einwohnergemeinde für das Jahr 2026 in der vorliegenden Form unter Festlegung der Ansätze für die Gemeindesteuer wie folgt zu genehmigen:

Steuern

Gemeindesteuer von natürlichen Personen 65.00 % der Staatssteuer Gemeindesteuer von juristischen Personen 55.00 % der Staatssteuer (Ertrags- und Kapitalsteuern)

Interessierte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bitten wir, zur Vorbereitung auf die Gemeindeversammlung das detaillierte Budget 2026 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2030 auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen oder von unserer Homepage herunterzuladen.

https://www.oberdorf.bl.ch/politik/gemeindeversammlung



Gemeinde Oberdorf BL

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

An die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf BL vom 4. Dezember 2025

Bericht und Antrag zum Budget 2026 der Einwohnergemeinde Oberdorf BL

1. Auftrag

Der Gemeinderat erstellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr (§158 Gemeindegesetz) sowie den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) (§ 157 c Gemeindegesetz). Das Budget ist der Gemeindeversammlung vor Jahresende vorzulegen und zusammen mit dem Gemeindesteuerfuss für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen (§ 158 Gemeindegesetz). Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist der Versammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 157c Gemeindegesetz).

Die Rechnungsprüfungskommission begutachtet das Budget insbesondere die Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsvorschriften, und nimmt eine finanzpolitische Würdigung des Budgets sowie des AFP hinsichtlich der Tragbarkeit und der Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts vor (§ 55 Gemeinderechnungsverordnung).

2. Durchführung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) hat das Budget 2026 in diesem Jahr nach einem revidierten Prüfvorgehen begutachtet. Vorgängig wurde eine Liste mit den Schwerpunktthemen der Verwaltung zur Vorbereitung zugestellt. Die Mitglieder der GRPK haben sich einzeln oder in Kleingruppen auf bestimmte Gebiete bzw. Themen konzentriert und diese mittels vorbereiteter Checklisten geprüft. Offene Fragen wurden direkt an die Verwaltung gestellt, sofern diese nicht vom Gemeinderat beantwortet werden sollten. Unbeantwortete Fragen und/oder weitere Detaillierungen wurden in einer Task-Liste zusammengefasst und dem Gemeinderat und der Verwaltung zur schriftlichen Beantwortungen übergeben.

Die darauf erhaltenen Antworten wurden am 28.10.2025 mit dem zuständigen Gemeinderat Michael Wild, der Gemeindeverwalterin Rikita Senn, und der Mitarbeiterin Finanzen Carmen Helfenfinger, besprochen. An dieser Stelle möchten wir uns für das aufschlussreiche Gespräch bedanken.

Die gesamte Begutachtung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen im Budget mit angemessener Sicherheit erkannt wurden, und eine ausreichende Grundlage für ein Urteil vorhanden ist.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete umfassen:

- Budget der Erfolgsrechnung
- Spezialfinanzierungen
- Budget der Investitionsrechnung
- Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Der AFP wurde lediglich summarisch begutachtet, da dieser der Einwohnergemeindeversammlung nur zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

4. Ergebnisse

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen ein Budget mit den folgenden Eckwerten: Aufwand: CHF 14'442'733; Ertrag: CHF 13'758'011; Aufwandüberschuss: CHF 684'722; Nettoinvestitionen: CHF 3'595'000; Steuerfuss natürliche Personen (Einkommens- und Vermögenssteuer): 65%; Steuerfuss juristische Personen (Kapital- und Ertragssteuer): 55%; Sondersteuersatz: 55%.

Budget Erfolgsrechnung 2026	 Wir stellen fest, dass das Budget 2026 ordnungsgemäss nach HRM2 erstellt wurde und im Umfang § 26 der Gemeinderechnungsverordnung entspricht; das Budget 2026 mit einem unveränderten Steuerfuss für natürliche Personen von 65% und für juristische Personen von 55% der Staatssteuer erstellt wurde; die Steuereinnahmen der natürlichen Personen von CHF 4.55 Mio. sich gegenüber dem Budget 2025 um CHF 21'000 leicht verbessern; der Fiskalertrag der juristischen Personen sich ebenfalls moderat verbessert und zwar auf CHF 149'500, also um CHF 5'000 besser als im Budget 2025. Ob dies eintrifft, ist aufgrund der wirtschaftlichen und geopolitischen Lage unsicher; die Sanierung der Schiessanlage (Dekontamination aufgrund Vorgaben des Umweltschutzgesetzes und der Altlastenverordnung des Bundes) vom 2025 auf das neue Budgetjahr verschoben wurde, und damit den Sach- und Betriebsaufwand um CHF 630'000 steigt bei einem Transferertrag mit CHF 416'000. Netto bleiben leider CHF 214'000 Mehraufwand für die Gemeinde; der Transferertrag um netto CHF 128'216 steigt, aufgrund des höheren Ressourcenausgleichs / Lastenabgeltungen und der Logopädie-Beiträge der Gemeinden, trotz geringeren Entschädigungen vom Kanton im Asylwesen und der Gemeinden bei der Primarschule; die Funktion 2 Bildung eine kleine Kostensenkung von CHF 43'460 auf CHF 4.72 Mio. im Vergleich zum Budget 2025 aufweist. Dies v.a. aufgrund von Minderausgaben bei den Schulliegenschaften und der Primarschule. Ob diese Entwicklung wirklich anhält, hängt wesentlich von der Entwicklung der Anzahl schulpflichtiger Kinder ab, welche nach wie vor unsicher ist; die Funktion 4 Gesundheit eine Kostensteigerung um CHF 128'105 auf CHF 1.61 Mio. gegenüber dem Budget 2025 aufgetgt. Infolge der demographischen Entwicklung sind höheren Kosten für die Pflegefinanzierung in den Heimen und die ambulante Krankenpflege (Spitex) zu erwarten, wobei letztere aufgrund von finanziellen Fehlanreizen im Bereich private Spitex
	. •
Spezial- finanzierungen (SF)	 Wir stellen fest, dass die SF Wasserversorgung trotz geplanter Gebührenerhöhung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 23'445 budgetiert wird, gegenüber Budget 2025 eine Verbesserung von CHF 31'330. Das Eigenkapital reduziert sich auf CHF 1.0 Mio. bei einer Nettoverschuldung von CHF 3.4 Mio. gegenüber der Einwohnerkasse; durch die bereits angenommene Gebührenerhöhung die SF Abwasserbeseitigung mit einem kleineren Aufwandüberschuss von CHF 35'862 rechnet. Im Budget 2025 wurde CHF 229'115 prognostiziert. Das Eigenkapital vermindert sich dadurch auf CHF 0.51 Mio.; die SF Abfallbeseitigung ein budgetiertes Defizit von CHF 16'868 verzeichnet, wo-
	durch das Eigenkapital auf CHF 0.06 Mio. sinkt. Mittelfristig wird auch hier eine

Erhöhung der Gebühren unumgänglich; alle drei SF in der Prognose keine Bilanzfehlbeträge ausweisen (Gemeinderechnungsverordnung §21 Ziff. 4). Budget Investitionen Wir stellen fest, dass 2026 Nettoinvestitionen von CHF 3.6 Mio. geplant sind, so aber nicht mit dem Budget 2025 verglichen werden können, da grössere Investitionen in das Jahr 2026 verschoben (Wasserwerk z'Hof, Sanierung Verwaltungsgebäude und Umbau Büroräumlichkeiten) oder sistiert (Erweiterung Primarschule) wurden; die Investitionsplanung der Gemeinde aus buchhalterischer Sicht wenig konsistent ist, da Posten herausgenommen werden, die mit Sicherheit in Zukunft in irgendeiner Form anfallen werden. Beispiel Sportanlage: Auch wenn später ein Naturrasen anstelle des Kunstrasens eingebaut wird, oder sogar ein Rückbau in Frage käme, sind diese Kosten in den Folgejahren zu berücksichtigen. Ebenso ist der Unterhalt bzw. Renovationsbedarf der gemeindeeigenen Schulhäuser und Kindergärten nirgends geplant, obwohl diese Bauten teilweise in die Jahre gekommen sind; verschiedene Investitionsprojekte eine Kreditüberschreitung aufweisen, für welche noch keine Nachtragskredite bei der Gemeindeversammlung beantragt wurden. Solche Anträge sollten unbedingt zeitnah erfolgen, und nicht erst nach Beendigung der Arbeiten, wenn bereits alles bezahlt ist; das Investitionsvolumen des Wasserwerks z'Hof sich neu aufteilt in netto CHF 2.3 Mio. (nach Abzug des Beitrags der Gemeinde Niederdorf von CHF 1.8 Mio.), sowie CHF 0.6 Mio. für die Realisierung des Nordanschlusses Niederdorf. Ob die Gemeinde Niederdorf dem Investitionsbeitrag zustimmt, ist noch offen; sich der Selbstfinanzierungsgrad mit -12.8% gegenüber dem Budget 2025 zwar etwas verbessert hat, aber dies nur rechnerisch. Da wir uns immer noch im Minusbereich bewegen, können Investitionen nur durch Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden; zur Finanzierung der geplanten Investitionen voraussichtlich Fremdkapital in der Höhe von CHF 3.5 Mio. aufgenommen werden muss und damit die Schulden gegenüber Dritten auf CHF 10.5 Mio. bis Ende 2026 ansteigen werden; der Gemeinderat entschieden hat, zur Entlastung der Investitionsrechnung grössere Strassensanierungen nur noch alle 2 Jahre ausführen zu lassen. Dies ist zwar im Moment zweckmässig, aber diese Kosten auf diese Weise nur auf einen zukünftigen Zeitpunkt verschoben werden: gemäss unserem gesetzlichem Auftrag (§55 Gemeinderechnungsverordnung) wir darauf hinweisen müssen, dass mit diesem geplanten Investitionsvolumen die Schwelle der finanziellen Tragbarkeit für die Gemeinde überschritten wird. Neben den Zinsaufwänden für das Fremdkapital werden die Abschreibungen die Erfolgsrechnung stärker belasten und damit den Aufwandüberschuss in Zukunft weiter ansteigen lassen. Aufgaben- und Wir stellen fest, dass Finanzolan (AFP) die Planung von unveränderten Steuersätzen der natürlichen und juristischen Per-2026 - 2030 sonen über die ganze Zeitspanne ausgeht und Gebührenerhöhungen für die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung einberechnet wurden; das strukturelle Defizit von durchschnittlich j\u00e4hrlich CHF 0.6 Mio. weder den laufenden Betrieb noch künftige Investitionen ohne Fremdkapital-Aufnahme finanziell sicherstellen kann: aufgrund dieser Aufwandüberschüsse und der hohen Fremdverschuldung die Bonität bzw. Kreditwürdigkeit der Gemeinde laufend abnimmt und als Folge die Darlehens-Verzinsung teurer werden könnte (Risikoaufschlag); durch die im Budget 2025 geplanten - aber nicht realisierten bzw. verschobenen Investitionen die Vergleichbarkeit (z.B. Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad) zu diesem Jahr wesentlich erschwert (siehe dazu auch unseren Kommentar zum Budget Investitionen 2026); die Erträge der Erfolgsrechnung über die Jahre nur bescheiden ansteigen werden und den prognostizierten Mehraufwand nicht kompensieren können. Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass das Bevölkerungswachstum keinen grossen Effekt auf die Ertragsseite (Transfer- und Steuereinnahmen) hat, und die Aufwandseite je nach demografischer Entwicklung sogar stärker ansteigen könnte; die Planung ab 2030 einen Bilanzfehlbetrag aufzeigt, und die Gemeinde somit über

- kein Eigenkapital mehr verfügt bzw. überschuldet ist. Der Regierungsrat kann somit gemäss Gemeindegesetz § 168a lit. b Abs. 5 im Sinne von § 166 gegenüber der Gemeinde Aufsichtsmassnahmen beschliessen;
- aufgrund der anhaltenden strukturellen Defizite zusammen mit dem Investitionsvolumen eine ständig wachsende Verschuldung der Gemeinde verursacht wird, und aus diesem Grund alles unternommen werden muss, um diesen finanziellen Niedergang aufzuhalten (siehe nachstehende Bemerkungen).

Wie bereits mehrmals erwähnt, bleibt die finanzielle Zukunft der Gemeinde Oberdorf angespannt und stellt den Gemeinderat vor grosse Herausforderungen. Die finanzpolitischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen von Bund und Kanton haben sich bisher kaum verändert. Solche Umgestaltungen sind politisch komplex und deshalb sehr langwierig.

Eine Neuordnung des Ressourcen- und Lastenausgleichs und/oder grundsätzlich die Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton im Bildungs-, Sozial- und Gesundheits-Bereich ist unbedingt anzustreben. Die Prinzipien der "fiskalischen Äquivalenz" (grob übersetzt: "Wer zahlt, befiehlt") und der Gemeindeautonomie werden seit längerer Zeit nicht konsequent eingehalten. Dies führt dazu, dass die Gemeinden ungewollt und weitgehend fremdbestimmt in eine wachsende Verschuldung geraten, aus der sie aus eigener Kraft praktisch nicht mehr herausfinden können.

Aktuell (anfangs November 2025) sind auf Kantonsebene wiederum verschiedene Initiativen und Vorstösse pendent, welche massgebliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Gemeinden haben. Als wichtigste sind die Gemeindeinitiative der Gebergemeinden (IG für massvollen Finanzausgleich) sowie den Gegenvorschlag der Regierung zum Thema Finanzausgleich und Aufgabenteilung und zur Neuregelung des kantonalen Finanzausgleichs zu nennen. Zudem ist im Moment eine weitere Initiative von 11 Gemeinden mit dem Namen "Wer zahlt, befiehlt" zur Entlastung der Gemeindefinanzen durch kantonale Entscheide und Stärkung der Gemeindeautonomie lanciert worden, damit die oben erwähnte "fiskalische Äquivalenz" zumindest teilweise wieder hergestellt wird.

Somit ist das vorliegende Budget und der AFP bereits mit weiteren Unwägbarkeiten behaftet, neben den schwer abschätzbaren Auswirkungen der konjunkturellen und weltpolitischen Lage.

5. Antrag

Wir empfehlen dem Gemeinderat auf politischer Ebene in Bezug auf die Aufgaben- bzw. Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht nachzulassen und weiterhin aktiv tätig zu bleiben. Die neue Gemeindeinitiative "Wer zahlt, befiehlt" ist unbedingt zu unterstützen.

Weiter sollte die finanzielle Situation der Gemeinde mit der ständig steigenden Verschuldung und der prognostizierten fehlenden Eigenkapitaldeckung an die zuständigen Stellen des Kantons kommuniziert und eine schriftliche Antwort mit konkreten, realisierbaren Gegenmassnahmen verlangt werden.

Ergänzend empfehlen wir, Kooperationen mit Nachbargemeinden in all denjenigen Bereichen anzustreben, wo sinnvoll, Synergien fördernd und kostenreduzierend, sowie nach Möglichkeiten zu suchen, um das Steueraufkommen der natürlichen und juristischen Personen der Gemeinde mittel- und langfristig zu verbessern.

Der Einwohnergemeindeversammlung empfehlen wir, das Budget 2026 zu genehmigen. Der Aufgaben- und Finanzplan 2026-2030 ist zur Kenntnis zu nehmen.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf BL

Patrick Buser, Präsident

Tino Kobler, Aktuar

Oberdorf, 3. November 2025

Mille

4. Totalrevision Reglement über das Halten von Hunden

Ausgangslage

Das Reglement über das Halten von Hunden der Gemeinde Oberdorf stammt aus dem Jahr 2004. Aufgrund des Alters des Reglements hat der Gemeinderat entschieden, dieses einer Totalrevision zu unterziehen und sich dem Musterreglement des Kanton anzuschliessen.

Als wesentliche Änderungen wurden u.a. die Abläufe in Bezug auf die Registrierung und die Abläufe der Hundedatenbank AMICUS angepasst. Die Grundsätze zur Hundehaltung, der Verweise auf das Hundereglement des Kanton und die Bestimmungen in der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung wurde im neuen Reglement aufgenommen. Die Gebühren wurden neu mit einer Spanne definiert. Die jährliche Gebühr legt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung fest.

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion hat das neue Reglement über das Halten von Hunden der Gemeinde Oberdorf einer Vorprüfung unterzogen. Das Reglement ist gemäss dem Kanton in der vorliegenden Version genehmigungsfähig.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnerversammlung die Totalrevision des Reglements über das Halten von Hunden zu genehmigen.

Synopse Reglement über das Halten von Hunden

Bisherige Version	Neue Version		
Die Gemeindeversammlung von Oberdorf beschliesst, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden und in Ergänzung dieses Gesetzes und der Verordnung über das Halten von potenziell gefährlicher Hunde das folgende Reglement über die Hundehaltung:	Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:		
A) Allgemeine Bestimmungen	A) Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich		
Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.	Die Gemeinde vollzieht das Gesetz über das Halten von Hunden auf dem Gemeindegebiet.		
§ 2 Zuständigkeit Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung vollziehen dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt. Sie sorgen für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.	² Für die tierschützerischen Belange gelten die Besimmungen der Tierschutzgesetzgebung, für die tie seuchenpolizeilichen Belange diejenigen der Tierse chengesetzgebung.		

§ 8 Überwachung

- ¹ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.
- ² Wer einen Hund hält, hat dafür zu sorgen, dass er weder seine Umgebung durch Lärm belästigt, noch Menschen oder fremdes Eigentum bedroht, gefährdet oder ihnen Schaden zufügt.
- ³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 2 Grundsätze

- ¹ Es gilt das Gesetz über das Halten von Hunden des Kantons Basel-Landschaft (SGS 342) und die Verordnung über das Halten von potenziell gefährlichen Hunden des Kantons Basel-Landschaft (SGS 342.12)
- ² Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.
- ³ Wer einen Hund hält, hat dafür zu sorgen, dass er weder seine Umgebung durch Lärm belästigt, noch Menschen oder fremdes Eigentum bedroht, gefährdet oder ihnen Schaden zufügt.
- ⁴ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.
- ⁵ Aufwände der Gemeinde im Zusammenhang mit entlaufenen Hunden werden vollumfänglich der Hundehalterin oder dem Hundehalter in Rechnung gestellt.

§ 10 Zutrittsverbot

- ¹ In folgenden Anlagen sind Hunde nicht zugelassen:
 - Kinderspielplätze
 - Friedhof
- ² Der Gemeinderat ist berechtigt, dieses Zutrittsverbot auf andere öffentliche Gebäude und Anlagen auszudehnen.
- ³ Das Zutrittsverbot gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Parzellen, während der Vegetationszeit von jeweils April bis Oktober.

3) Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Hundeverbotszonen und Zonen mit Leinenzwang

- ¹ In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:
 - Schulareal
 - Kinderspielplätze
 - Sportanlagen
 - Friedhof
- ² In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:
 - Siedlungsgebiet
- ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen

§ 9 Leinenzwang

- ¹ Zum Schutze von Mensch und Tier und aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht eine Leinenpflicht im ganzen Siedlungsgebiet, auf verkehrsreichen Strassen, auf frequentierten Gehwegen und Plätzen sowie bei Festanlässen, auf Märkten, an Ausstellungen und in Menschenmengen; insbesondere auch auf Sportarealen, Schularealen und in Naturschutzgebieten.
- ² Im Wald und an Waldsäumen gilt von April bis Juli eine generelle Leinenpflicht; in der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen.
- ³ Der Gemeinderat oder die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt kann für einen Hund eine generelle oder beschränkte Leinenpflicht anordnen.

4 Leinenzwang im Wald

¹ Während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April–31. Juli) sind Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen.

.

§ 4 Meldepflicht

- ¹ Die Anmeldung zur Registrierung haben die Hundehaltenden persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.
- ² Bei der Anmeldung muss jeder Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Halterinnen und Halter von potenziell gefährlichen Hunden müssen zusätzlich die kantonale Haltebewilligung vorweisen oder bei Zuzug in die Gemeinde nachweisen, dass die Haltebewilligung beantragt worden ist.
- ³ Anzumelden sind:
 - a) Junghunde, sobald sie 4 Monate alt sind.
 - ältere Hunde innert 14 Tagen nach der Anschaffung oder Zuzug in die Gemeinde.
- ⁴ Bei Wegzug der Hundehalterin bzw. des Hundehalters, Tod oder Umplatzierung des Hundes muss der Hund innert 14 Tagen abgemeldet werden.

§ 6 Entlaufene und zugelaufene Hunde

- ¹ Entlaufene oder zugelaufene Hunde sind innert zweier Tage der Gemeindeverwaltung zu melden.
- ² Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter haftet für alle entstandenen Kosten.

§ 5 Impfkontrolle

¹ Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter ist verpflichtet, den Hund gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen impfen zu lassen.

§ 5 Meldepflicht

- ¹ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen, innert 14 Tagen der Gemeinde melden.
- ² Entlaufene Hunde sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.
- ³ Streunende Hunde sind von Personen, denen diese zugelaufen sind, innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.

B) Hundekontrolle

§ 3 Register

Die Gemeinde führt ein Register der in der Gemeinde angemeldeten Hunde.

§ 6 Kennzeichnung und Registrierung

¹ Die Kennzeichnung und die Registrierung von Hunden hat gemäss Art. 16 ff. der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu erfolgen.

§ 7 Hundezuchten

- ¹ Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten.
- ² Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin vorzunehmen.
- ³ Der Gemeinderat ist berechtigt, die Zucht jederzeit und unangemeldet kontrollieren zu lassen.

D) Massnahmen und Strafen

§ 13 Gebührenreduktion

- ¹ Ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres ist nur noch die Hälfte zu bezahlen. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres im ersten Halbjahr wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.
- ² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für die in einem andern Kanton oder einer anderen Gemeinde die Gebühr für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, sind ordnungsgemäss anzumelden, die Gebühr ist jedoch erst nach Ablauf der bereits bezahlten Periode geschuldet.

C) Hundegebühren

§ 7 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde jährlich eine Gebühr.
- ² Die Gemeinde kann für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine höhere/tiefere Gebühr verlangen.
- ³ Die Gemeinde erhebt die Gebühr erstmalig ab Beginn der Gebührenplicht bis Ende Jahr anteilsmässig. Wurde die Gebühr bereits in einer anderen Gemeinde entrichtet, erhebt die Gemeinde die Gebühr erst im Folgejahr. Den Nachweis über bereits bezahlte Gebühren hat die Hundehalterin, der Hundehalter zu erbringen.
- ⁴ Bei Wechsel oder Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie beim Tod des Tieres erfolgt keine Erstattung der Gebühr. Wird der verstorbene Hund im laufenden Jahr ersetzt, erhebt die Gemeinde die Gebühr für den neuen Hund erst im Folgejahr.
- ⁵ Die Datenbank AMICUS dient als Register für die Erhebung der Gebühr.

§ 12 Gebührenhöhe

- ¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für jeden Hund pro Haushalt und Jahr, Fr. 70.00
 - b) für gewerbsmässige Zucht nach § 7:- Bewilligung (einmalig) Fr. 500.00
 - Verwaltungsaufwand (für sonstige Verrichtungen, Mahnungen,
 Einfordern der Impfausweise u.ä. nach Aufwand) bis Fr. 500.00
- ² Für besondere Massnahmen und Zwangsvollzüge werden die effektiven Aufwendungen verrechnet.
- ³ Der Gemeinderat kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen:
 - a. in Härtefällen oder aus therapeutischen Gründen
 - in weiteren, vom Gesetz über das Halten von Hunden nicht genannten Gründen,
 - c. für Sport- und Arbeitshunde, welche an einer Prüfung der Schweizerischen kynologischen Gesellschaft ein Ausbildungskennzeichen erreicht haben sowie für Behindertenbegleithunde.
 - d. einmalig für das folgende Kalenderjahr gegen Vorlegung des Nachweises nach dem Besuch

§8 Gebührenhöhe

- ¹ Erhoben werden:
- a. für den 1. Hund eine Gebühr von CHF 70.00 bis CHF 100.00.
- b. für jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 200.00.
- c. Kanzleigebühren von CHF 25.00 bis CHF 50.00.
- d. bei angeordneten administrativen Massnahmen die effektiven Kosten.
- ² Die Gemeinde legt die Gebührenhöhe in der Gebührenverordnung fest. Der Gemeinderat kann die Gebühr jährlich den Verhältnissen anpassen.

eines Hunde-Erziehungskurses in einem Verein der Schweizerischen kynologischen Gesellschaft.

§ 14 Gebührenfreiheit

- ¹ Die Gebührenbefreiung ist im Gesetz über das Halten von Hunden geregelt.
- ² Gebührenfreie Hunde sind ordnungsgemäss bei der Hundekontrolle anzumelden.

§ 9 Gebührenbefreiung

- ¹ Keine Gebühren werden für Hunde gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden erhoben.
- ² Ebenfalls keine Gebühren werden erhoben für
 - a) Assistenzhunde (mit Fähigkeitsausweis)
 - b) Herdenschutzhunde (mit Nachweis der Ausbildung)
- ³ In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.
- ⁶ Gebührenfreie Hunde sind ordnungsgemäss bei der Hundekontrolle anzumelden.

D) Haftung, Massnahmen und Strafen

§ 15 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

- ¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 16 des Reglements zu prüfen.
- ² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- ³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- ⁴ Das Verfahren zu § 16 Bussen des Reglementes richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- ⁵ Nach Gesetz und Reglement ist der Gemeinderat für den Vollzug von Beschwerdebehandlungen zuständig. Anlaufstelle für Beschwerden über die Hundehaltung und Anliegen im Bereich des Tierschutzes ist der Ortspolizist oder die Gemeindeverwaltung.
- ⁶ Durch Hunde verursachte Schäden sind auf privatrechtlicher Basis (Strafanzeige) zu erledigen.

D) Massnahmen und Strafen

§ 10 Administrative Massnahmen

- ¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann der Gemeinderat Massnahmen gemäss § 9 des Hundegesetzes ergreifen.
- ² Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, anordnen.

§ 16 Bussen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst, wird sofern nicht eidgenössisches oder kantonales Recht vorgeht mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 11 Strafen

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement über die Hundehaltung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft.
- ² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach §§ 70b und 81 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970
- ⁴ Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81 c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970.

E) Schlussbestimmungen

§ 12 Rechtsmittel

- ¹ Verfügungen der Amtsstellen der Gemeinde können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.
- ² Verfügungen des Gemeinderates können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
- ³ Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat mittels Beschwerde angefochten werden.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom (Datum der Verabschiedung durch die Gemeindelegislative) wird aufgehoben.

E) Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (SGD) des Kantons Basellandschaft in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Oberdorf aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

- Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft.
- ² Alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Oberdorf werden aufgehoben.

4. Nachtragskredit Projektierung neues Wasserwerk z'Hof über CHF 40'000.00 exkl. MwSt. und neuer Projektierungskredit neues Wasserwerk z'Hof über CHF 15'000.00 exkl. MwSt.

Nachtragskredit

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 08.12.2022 einem Planungskredit über CHF 150'000.00 exkl. MwSt. für die Planung des neuen Wasserwerks z'Hof zugestimmt. Zusätzliche Abklärungen und Planungen haben zur Folge, dass der Kredit um 40'000.00 exkl. MwSt. überschritten wurde.

Gründe der Kostenüberschreitung

- → Die vertiefte Planung der Aufbereitungskette hatte gezeigt, dass im Vergleich zur Vorstudie zusätzliche Aufbereitungsstufen vorgesehen werden mussten (Entsäuerung, Konzentrat-Umkehrosmose).
- → Aufgrund der ebenfalls unerwartet aufwendigen Abklärungen mit dem Kanton bzgl. Einleitung der Aufbereitungsabwässer konnte glücklicherweise am Schluss auf die Stufe Konzentrat-Umkehrosmose verzichtet werden. Beim Ingenieur ist dadurch trotzdem zusätzlicher Planungsaufwand angefallen.
- → Weiter führten die schwierigen Baugrundverhältnisse zu Mehrkosten, da Zusatzuntersuchungen durchgeführt werden mussten und infolge der Ergebnisse das bis dahin bereits im Detail geplante Gebäude nochmals umgeplant werden musste (Verzicht auf Untergeschoss).

Vorlage Projektierungskredit Wasserwerk

Ausgangslage

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 26.05.2025 wurde der Ausführungskredit zurückgewiesen und der Gemeinderat damit beauftragt, das beantragte Projekt zu redimensionieren. Der Gemeinderat hat den Projektleiter, Herr Huber von der Firma Aqualon beauftragt, Varianten vorzuschlagen, mit welchen Massnahmen das Wasserwerk kostengünstiger erstellt werden könnte.

Variante A - Sparvariante mit Enthärtung

Umsetzung mehrerer Optimierungen im Bereich Verfahrenstechnik (z.B. 1 Rohwasserbecken, vollständige Aufbereitung des Wassers mit Ultrafiltration, Verzicht auf UV-Anlage), Ausschöpfung von Einsparungsmöglichkeiten beim Bau (z.B. Isolation, Bodenbeläge etc.).

Die Enthärtung mittels Umkehrosmose wird beibehalten.

→ Honoraraufwand CHF 7'540.00 exkl. MwSt.

Variante B - Sparvariante ohne Enthärtung

Umsetzung mehrerer Optimierungen im Bereich Verfahrenstechnik (z.B. 1 Rohwasserbecken, vollständige Aufbereitung des Wassers mit Ultrafiltration, Verzicht auf UV-Anlage), Ausschöpfung von Einsparungsmöglichkeiten beim Bau (z.B. Isolation, Bodenbeläge etc.).

Die Enthärtung mittels Umkehrosmose und alle damit zusammenhängenden Installationen (Entsäuerung, CIP-Tank, Beschickungspumpen) werden weggelassen.

Damit die Möglichkeit einer späteren Nachrüstung besteht, wird das Gebäude nicht verkleinert.

→ Honoraraufwand CHF 6'670.00 exkl. MwSt.

Variante C - Minimalvariante

Umsetzung mehrerer Optimierungen im Bereich Verfahrenstechnik (z.B. 1 Rohwasserbecken, vollständige Aufbereitung des Wassers mit Ultrafiltration, Verzicht auf UV-Anlage), Ausschöpfung von Einsparungsmöglichkeiten beim Bau (z.B. Isolation, Bodenbeläge etc.).

Die Enthärtung mittels Umkehrosmose und alle damit zusammenhängenden Installationen (Entsäuerung, CIP-Tank, Beschickungspumpen) werden weggelassen.

Das Gebäude wird so weit wie möglich verkleinert.

→ Honoraraufwand CHF 18'850.00 exkl. MwSt.

Erwägung

Der Gemeinderat hat beschlossen, Variante C nicht weiterzuverfolgen. Begründung: Eine Verkleinerung des Gebäudes würde eine technische Aufrüstung in den nächsten Jahrzehnten verunmöglichen oder nur mit grossem finanziellem Aufwand ermöglichen.

Um den Planungsauftrag einer Redimensionierung des Projektes gemäss Varianten A und B zu erteilen, beantragt der Gemeinderat Variante A und Variante B weiterzuverfolgen und den dafür benötigten Planungskredit von Fr. Fr. 15'000.00 exkl. MwSt. zu bewilligen.

ANTRÄGE

Antrag 1

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Nachtragskredit für das Projekt neues Wasserwerk z'Hof über CHF 40'000.00 exkl. MwSt. zuzustimmen.

Antrag 2

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Planungskredit gemäss Variante A und B für die Redimensionierung des neuen Wasserwerks z'Hof über CHF 15'000.00 exkl. MwSt. zu genehmigen.

5. Fusion des «Forstbetriebsverbands Dottlenberg» mit dem «Zweckverband Forstbetrieb Frenkentäler» zum «Zweckverband Forstrevier Frenkentäler» und Auflösung des «Forstbetriebsverbands Dottlenberg»

Ausgangslage

Der «Forstbetriebsverband Dottlenberg» (FBVD) wurde im Januar 2005 gegründet. Mitglieder sind die Einwohner- und Bürgergemeinden Arboldswil, Lampenberg, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Titterten. Seit dem Jahr 2018 werden die Aufgaben des FBVD im Mandat durch den «Zweckverband Forstbetrieb Frenkentäler» respektive dessen «Forstbetriebe Frenkentäler» (FBF) erfüllt. Der FBVD hatte vor diesem Zeitpunkt längere Zeit grössere Defizite ausgewiesen. Die Forstkommission des FBVD beschloss deshalb Restrukturierungen, die zur Zusammenarbeit mit dem FBF führten.

Die Forstkommissionen des FBVD und des «Zweckverbands Forstbetrieb Frenkentäler» entschieden an ihrer Sitzung am 23. Januar 2024, die Machbarkeit einer Fusion der beiden Zweckverbände vertieft zu prüfen. An der gemeinsamen Sitzung vom 24. September 2024 beschlossen die Forstkommissionen, die beiden Zweckverbände in einen einzigen Zweckverband zu fusionieren. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den beiden Forstkommissionen, den Co-Betriebsleitern des FBF und externen Experten hat die Fusion vorbereitet. Im Sommer 2025 unterbreitete sie einen Entwurf der Statuten allen Gemeinden zur Anhörung und liess diesen vom Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft vorprüfen. An ihrer Sitzung vom 14. Oktober 2025 verabschiedeten die beiden Forstkommissionen die neuen Statuten einstimmig. Sie werden nun allen Verbandsgemeinden zur Genehmigung unterbreitet.

Erwägungen

Für den FBVD war die Zusammenarbeit mit dem FBF der richtige erste Schritt. Unter der gemeinsamen Marke des FBF waren sowohl der FBVD als auch der «Zweckverband Forstbetrieb Frenkentäler» wirtschaftlich erfolgreich und schrieben schwarze Zahlen. Das Eigenkapital beider Zweckverbände ist in den letzten Jahren gestiegen. In mehreren Jahren konnten Gewinne an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet werden. Der FBF hat sich als erfolgreiches Unternehmen und als attraktiver Arbeitgeber in der Region etabliert.

Die Fusion ist aus mehreren Gründen der nächste logische Schritt für eine möglichst gute Zusammenarbeit unter den beteiligten Gemeinden: Die neuen Statuten verbessern die Steuerung des Zweckverbandes durch die Verbandsgemeinden, so zum Beispiel mit dem Erlass einer Eignerstrategie durch die Forstkommission oder dem individuellen Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Verbandsgemeinden. Die Führung des FBF wird gestärkt mit der Schaffung eines Betriebsausschusses zur Unterstützung der Betriebsleitung sowie der klaren Trennung von Aufgaben auf politischer und unternehmerischer Ebene respektive von strategischen und operativen Aufgaben.

Die Finanzierung des Zweckverbandes wird mit der Ablösung der Merkmale Waldfläche und Anzahl Einwohner durch das Merkmal Grundkapital auf neue Beine gestellt. Die Verbandsgemeinden mit Wald können dazu ihr Grundkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite frei wählen. Weiter machen die Statuten Vorgaben, die den Zweckverband zur Bildung von Reser-

ven und zur Ausschüttung von Gewinnen finanziell besser absichern. Schliesslich spart die Fusion jährliche Kosten im Umfang von rund 70'000 CHF ein, weil die Rechnungsführung und die Administration einfacher werden.

Die eigentliche Fusion läuft folgendermassen ab: Alle Verbandsgemeinden genehmigen die neuen Statuten des «Zweckverbands Forstrevier Frenkentäler». Die Gemeinden des FBVD werden damit Teil des «Zweckverbands Forstrevier Frenkentäler» (Antrag 1) und beschliessen gleichzeitig die Auflösung des FBVD (Antrag 2). Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt im Anschluss sowohl die neuen Statuten als auch die Auflösung des FBVD. Danach schliesst der FBVD am 30. Juni 2026 sein letztes Geschäftsjahr ab und löst den FBVD auf. Die Gemeinden des FBVD treten auf den 1. Juli 2026 dem «Zweckverband Forstrevier Frenkentäler» bei. Zum Schluss legen die Gemeinden des FBVD ihr Grundkapital fest, und zahlen es beim «Zweckverband Forstrevier Frenkentäler» ein (Antrag 3).

Die beiden Forstkommissionen schlagen vor, dass die Verbandsgemeinden mit Wald ein Grundkapital beisteuern, welches sich aus dem heutigen Grundkapital und dem Anteil am Gewinnvortrag in der Bilanz des bisherigen Zweckverbands zusammensetzt. Zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung ist der genaue Anteil am Gewinnvortrag noch nicht bekannt, weil dazu der Abschluss respektive die Bilanz des laufenden Rechnungsjahres vorliegen müsste. Deshalb soll die Gemeindeversammlung im Antrag 3 den Gemeinderat bevollmächtigen, das Grundkapital zu einem späteren Zeitpunkt – auf der Basis der dann vorliegenden Bilanz – festzulegen. Zurzeit beläuft sich das Grundkapital der Gemeinde Oberdorf auf CHF 237'735.00.

<u>ANTRÄGE</u>

Antrag 1

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Zweckverband «Forstrevier Frenkentäler» am 1. Juli 2026 beizutreten und dessen Statuten in der Fassung vom 16. Oktober 2025 zu beschliessen, unter Vorbehalt der Zustimmung von Beschluss Nummer 2.

Antrag 2

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den «Forstbetriebsverband Dottlenberg» per 30. Juni 2026 aufzulösen und die Statuten des «Forstbetriebsverbandes Dottlenberg» der Bürgergemeinden Arboldswil, Lampenberg, Liedertswil, Oberdorf, Niederdorf und Titterten genehmigt durch den Regierungsrat am 19. April 2005 per 30. Juni 2026 aufzuheben.

Antrag 3

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Grundkapital (Ersteinlage) nach Artikel 12 Absatz 1 der Statuten in der Höhe von mindestens CHF 180'000.00 (ca. CHF 900.00/ha) und höchstens CHF 200'000.0 (ca. CHF 1'000.00/ha) zu beschliessen.

Antrag 4

Der Gemeinderat beantragt, dass die Einwohnergemeindeversammlung dem Gemeinderat die Befugnis erteilt, das Grundkapital (Ersteinlage) im definierten Rahmen festlegen zu können.

Die Statuten des neuen Zweckverbandes "Forstrevier Frenkentäler" finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.oberdorf.bl.ch/politik/gemeindeversammlung

6. Verschiedenes